



**Arbeitsmarktprogramm 2019
Landkreis Peine Jobcenter**



Vorwort und Einleitung

Der Gesetzgeber hat den Jobcentern einen Gestaltungsraum für eine lokale Arbeitsmarktpolitik eingeräumt, um den unterschiedlichen Arbeitsmarktlagen und den differenzierten Bedarfen der SGB II-Leistungsberechtigten Rechnung tragen zu können.

Das Arbeitsmarktprogramm (AMP) 2019 benennt die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte des Landkreis Peine Jobcenters und legt die Steuerungsaktivitäten fest.

Neben der Darstellung der Ziele und der verschiedenen Handlungsfelder ist die Aufteilung der für Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung gestellten Bundesgelder ein wichtiger Bestandteil des AMP. Die finanziellen Ressourcen geben den weiteren Rahmen für das arbeitsmarktpolitische Handeln des Jobcenters vor, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden.

Das AMP erhebt inhaltlich keinen Anspruch auf eine vollständige Abbildung aller vorhandenen Angebote und Verfahren. Vielmehr stehen bestimmte Zielgruppen im Fokus, die eine besondere Aufmerksamkeit für ihre Integration und/ oder Teilhabe benötigen. Das AMP soll zudem Transparenz über die Aktivitäten des Jobcenters schaffen, den politischen Gremien, den arbeitsmarktpolitischen Akteuren und der Öffentlichkeit als Informationsquelle dienen.

Die Zielgruppe der Alleinerziehenden wird ab 2019 erweitert, da die gleichberechtigte Erwerbsintegration von Frauen insgesamt nach wie vor erhebliche Anstrengungen benötigt und als gleichstellungspolitisches Ziel aufgenommen wird.

Gesundheitsförderung für Leistungsberechtigte wird 2019 einen weiteren Schwerpunkt der Jobcenterarbeit ausmachen, da gesundheitliche Einschränkungen bei Langzeitbeziehern*innen von SGB II-Leistungen und Langzeitarbeitslosen oft ein Hinderungsgrund bzw. erhebliches Defizit für eine erfolgreiche und nachhaltige Erwerbsintegration darstellt.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine Maßnahme zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Daher ist es auch wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

Im Jahr 2019 treten einige neue arbeitsmarktpolitische Instrumente in Kraft, die insbesondere Chancen für Erwerbsarbeit von Menschen beinhalten, die bereits viele Jahre auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, so genannte „Langzeitbezieher*innen“ sowie von Menschen, die länger als 2 Jahre arbeitslos sind.

Die neuen konzeptionellen Ansätze und Instrumente ergeben sich aus dem aktuellen arbeitsmarktpolitischen Konzept der Bundesregierung „MitArbeit“, in dem Vorschläge aus den Reihen der kommunalen Jobcenter enthalten sind. Die neuen Ansätze tragen den aktuellen wirtschaftlichen und Arbeitsmarktentwicklungen Rechnung. Hoher bundesweiter Fachkräfte- und Arbeitskräftebedarf haben in den letzten Jahren zu stetig besseren Ergebnissen bei der Verringerung der Arbeitslosigkeit und der Erwerbsintegration geführt. Bei nach wie vor relativ hoher Arbeitskräftenachfrage fällt es allerdings zunehmend schwerer, die Bedarfe der Arbeitgeber mit den bisher üblichen staatlichen Unterstützungsinstrumenten qualitativ und quantitativ befriedigen zu können. „MitArbeit“ will und wird dazu beitragen, den Menschen eine reale Chance zur Teilhabe am Erwerbsleben und mit einer bei Bedarf individuell begleiteten und geförderten Integration in den Arbeitsmarkt, auch soziale Teilhabe zu ermöglichen, um wieder in der Gesellschaft anzukommen und sich wertgeschätzt zu fühlen.

Inhalt

Wirtschaftsraum und Arbeitsmarkt	4
Bilanz der Integrationsarbeit des Jahres 2018	9
Ziele auf Bundes- und Landesebene 2019	12
SGB II- Finanzmittel 2019	13
Kernaussagen zur Eingliederungsstrategie 2019	16
Anhang	32

Wirtschaftsraum und Arbeitsmarkt

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden landesweit mit leichter Abschwächung gegenüber 2018, aber nach wie vor relativ stabil erwartet.

Die Arbeitslosigkeit hat den geringsten Stand seit der Wiedervereinigung Deutschlands erreicht. Für 2019 wird ein weiterer Rückgang erwartet. So prognostiziert das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) für 2019 für Niedersachsen einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit auf historisch niedrigen Stand. Gleichzeitig wird dank anhaltend guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf ein neues Rekordniveau voraussichtlich weiter ansteigen.

Entgegen ursprünglicher Erwartungen ist eine „flüchtlingsbedingte“ Steigerung der Arbeitslosigkeit nicht eingetreten. Die Erwerbsintegration, der seit 2014 zugewanderten Menschen, hat sich dementsprechend positiv entwickelt. Dieser Erfolg konnte allerdings nur erreicht werden, indem sehr viel in Unterstützung, Betreuung, Beratung sowie Qualifizierung investiert wurde. Diese geschieht nach wie vor durch ehrenamtliche sowie professionelle persönliche Hilfe in vielfältiger Form. Zu nennen sind hier nicht nur die Jobcenter, sondern viele Bereiche der Gesellschaft bzw. der örtlichen Gemeinschaft wie Vereine, soziale und sonstige Verbände, Schulen, Behörden, Betriebe und vieler Menschen, die sich diesen Aufgaben engagiert und über einen inzwischen langen Zeitraum engagiert widmen.

Die fiskalischen Bedingungen im SGB II-Bereich haben sich erfreulicherweise stark verbessert, da der Bund gegenüber der vorherigen Finanzplanung für die weitere Dauer der lfd. Legislaturperiode bundesweit insgesamt 4 Mrd. € mehr zur Verfügung stellt. Diese zusätzlichen jährlich kontingentierten Mittel werden ab Herbst 2018 bereitgestellt und führen im Jahr 2019 zu einer beträchtlichen Mittelaufstockung für die Jobcenter. Grund für die Mittelenerhöhung ist das Konzept „MitArbeit“ der Bundesregierung mit den ab 2019 gültigen neuen Eingliederungsinstrumenten zur sozialen Teilhabe und Erwerbsintegration, die einen gegenüber den Vorjahren deutlich höheren Finanzmittel- und spürbar höheren Personaleinsatz erfordern. Da die neuen Förderinstrumente überjährige und je Einzelfall erhebliche Mittelbindungen von einer Dauer bis zu 5 Jahren zur Folge haben, die Mittel vom Bund aber nicht jährlich erneut aufgestockt werden, wird im Jahr 2019 damit gerechnet, dass das vom Bund bereit gestellte Budget nicht ausgeschöpft werden kann und darf, um sich nicht für die Folgejahre finanziell zu stark zu verpflichten und damit ab 2020 immer kleiner werdende Handlungsspielräume zu haben.

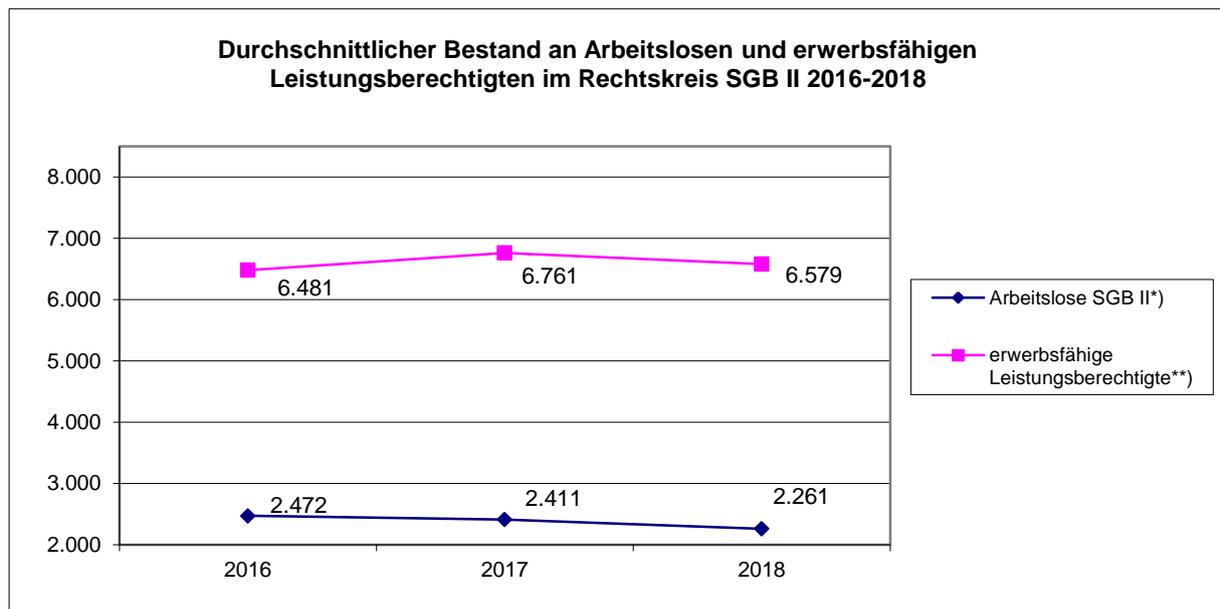
Im Jahr 2019 wird darüber hinaus bundesseitig eine neue Finanzierungssystematik erprobt. Die für zusätzliche Beschäftigung erforderlichen Finanzen werden teilweise den im Bereich der Sicherung des Lebensbedarfs ersparten ALG II-Haushaltsmitteln entnommen. Das neue Prinzip des so genannten „Passiv-Aktiv-Transfers“ (PAT) soll dem Gedanken „Beschäftigung (Aktivität) anstelle Unterhalt (Passivität) finanzieren“ Rechnung tragen. Das PAT-System wird bundesweit evaluiert und soll Netto-Effekte aufzeigen, die sich infolge einer relativ hohen und mehrjährig staatlich bezuschussten Beschäftigungspolitik für die betroffenen Menschen und die Gesellschaft ergeben.

Auf örtlicher Ebene werden die wichtigen Einflussfaktoren für den Arbeitsmarkt für den Landkreis Peine für 2019 weiterhin stabil eingeschätzt.

Der regionale Arbeitsmarkt zeigte sich 2018 insgesamt stabil und aufnahmefähig. Aufgrund der wirtschaftlichen Struktur des Landkreises Peine, mit vielen Betrieben aus der Logistik-Branche, ist der Helfer*innen-Bereich besonders relevant für den Erfolg des Jobcenters.

Der Arbeitsmarkt im Landkreis Peine weist eine der geringsten Arbeitslosenquoten in Niedersachsen auf. In 2018 konnten zahlreiche Menschen von der wirtschaftlich stabilen Lage profitieren und eine Arbeit aufnehmen. Auch der Stellenmarkt erwies sich offen und die Einstellungsbereitschaft von Betrieben und Unternehmen war grundsätzlich hoch. Für 2019 ist von einer gleichbleibenden stabilen Lage auszugehen.

Die Zuwanderung von Menschen aus den Asylherkunftsländern fällt in 2018 moderat aus. Obwohl noch nicht konkret abschätzbar, wird 2019 weiterhin ein überschaubarer Zugang aus dieser Personengruppe erwartet, bei weiterhin relativ guten Vermittlungserfolgen für diese Personengruppe.



Erläuterungen:

*) Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten
- eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und
- sich bei einer Agentur für Arbeit, gemeinsamen Einrichtung (gE) oder Kommune arbeitslos gemeldet haben.

**) Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

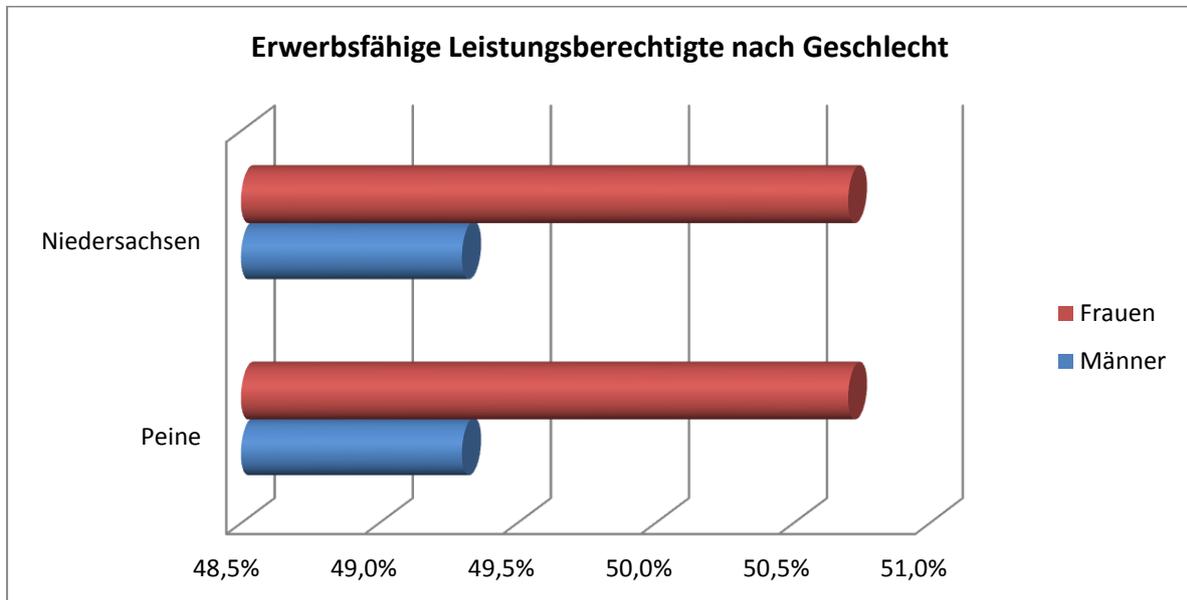
- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Zielgruppen im SGB II- Bezug und Struktur der Leistungsberechtigten

Die nachfolgenden Strukturdaten beziehen sich auf die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) im November 2018 veröffentlichte Statistik - mit Datenstand Monat Juli 2018 - und einer Wartezeit von 3 Monaten.

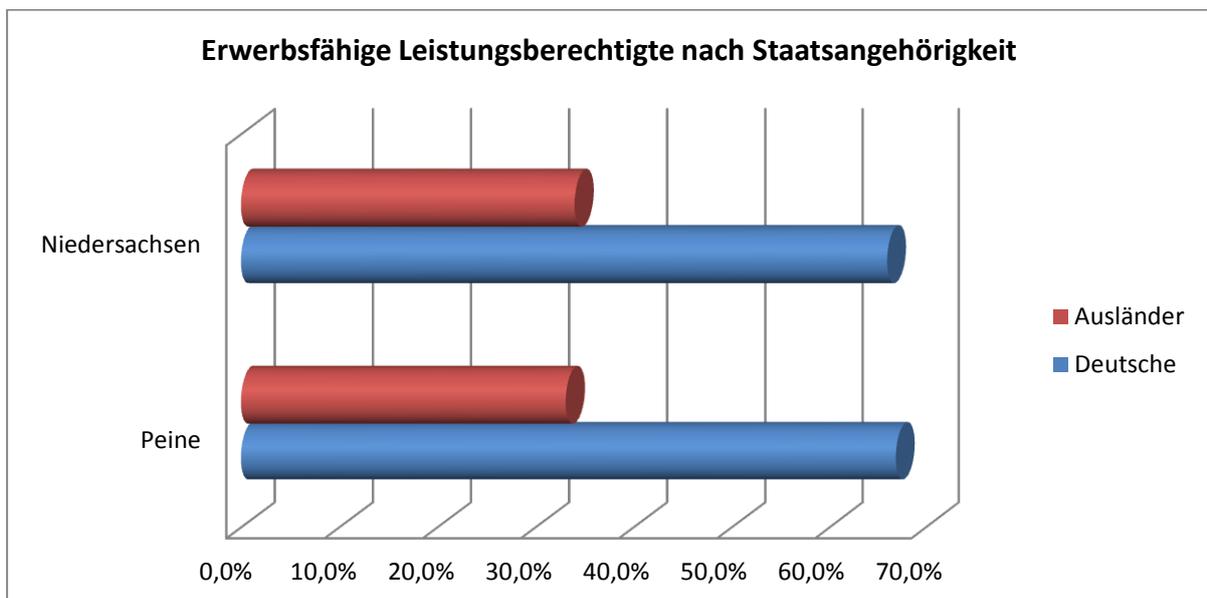
Ergänzend wurde der Monatsbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) aus November 2018 (spätere Veröffentlichung, Datenstand Juli, ebenfalls mit einer Wartezeit von 3 Monaten) einbezogen.

Laut des Monatsberichts des Nds. MW wurden – mit Datenstand Juli 2018 – 6.601 erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch das Jobcenter betreut.



In 2018 befanden sich erneut mehr Frauen als Männer im Leistungsbezug. Dieser Sachverhalt trifft auch für das Land Niedersachsen zu, wobei im Landkreis Peine Jobcenter ca. 13,2 % der Frauen im Leistungsbezug alleinerziehend sind - dies sind 0,2% weniger als im Jahr 2017.

Der Landeswert Niedersachsens liegt auf einem vergleichbaren Niveau (13,4 %), der Durchschnittswert aller kommunalen Jobcenter (zkT) in Niedersachsen liegt jedoch um 1,4% höher - bei 14,6 %.



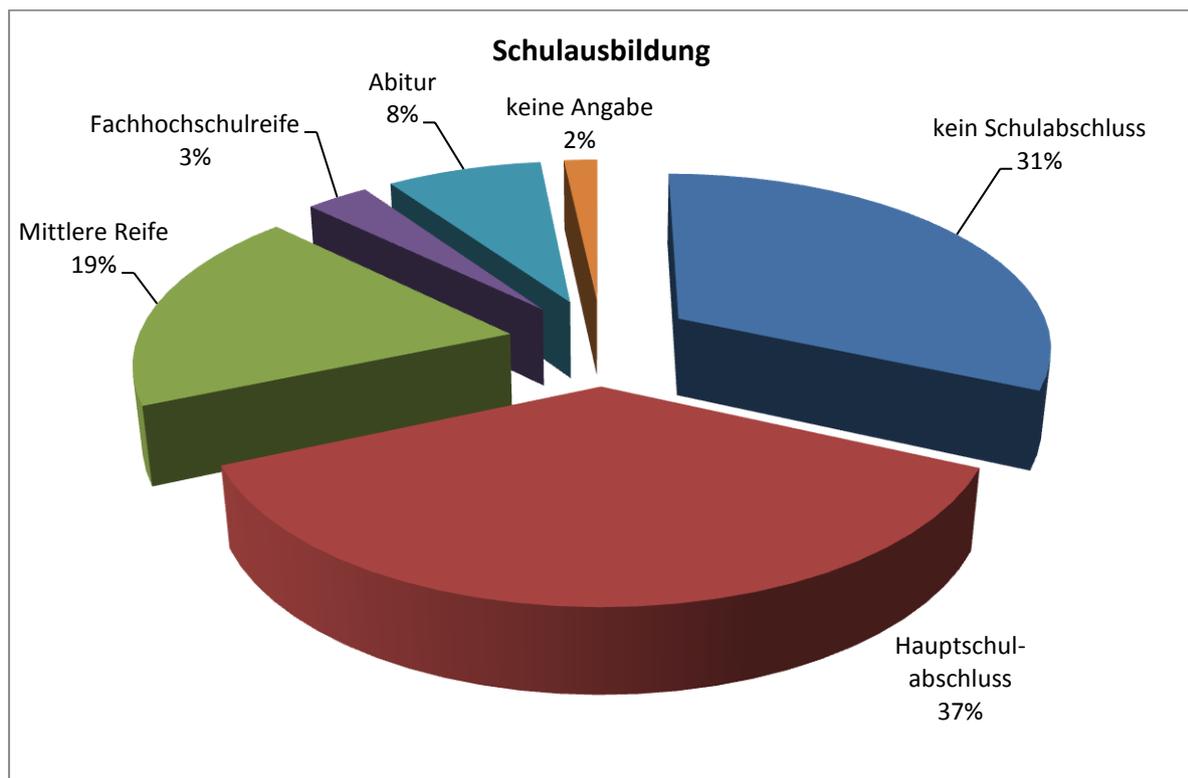
33,1% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit. Der durchschnittliche Anteil aller niedersächsischen Jobcenter liegt mit 34 % auf einem vergleichbaren Niveau.

Der Anteil an ausländischen Kunden*innen des Landkreis Peine Jobcenters, im Kontext Fluchtmigration, liegt bei einem Anteil in Höhe von 16,5% an allen Leistungsberechtigten.

In 2017 lag der Anteil an ausländischen Leistungsberechtigten im Jobcenter bei 29,9%. Die Steigerung im Jahr 2018 ergibt sich aufgrund der gesunkenen Anzahl an deutschen Leistungsberechtigten, um 376 Personen auf 4.415 Personen und durch den Anstieg von 144 ausländischen Personen auf insgesamt 2.186 Personen.

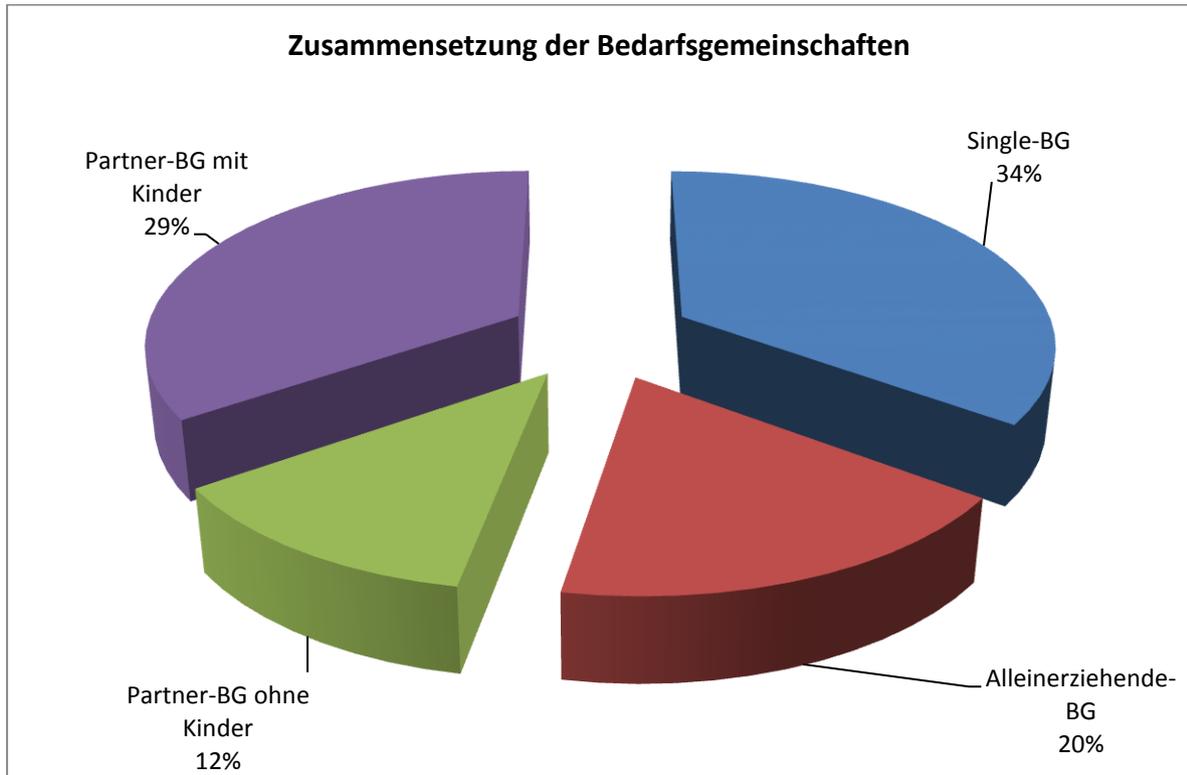
Der Anstieg der Anzahl ausländischer Leistungsberechtigter in 2018 - im Kontext der Fluchtmigration - aus den acht stärksten, nicht europäischen Asylherkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Islamische Republik Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Arabische Republik Syrien) fiel mit 256 Personen moderat aus.

Für 2019 wird von keinem signifikanten Anstieg der Anzahl an ausländischen Kunden*innen - im Kontext der Fluchtmigration - ausgegangen.



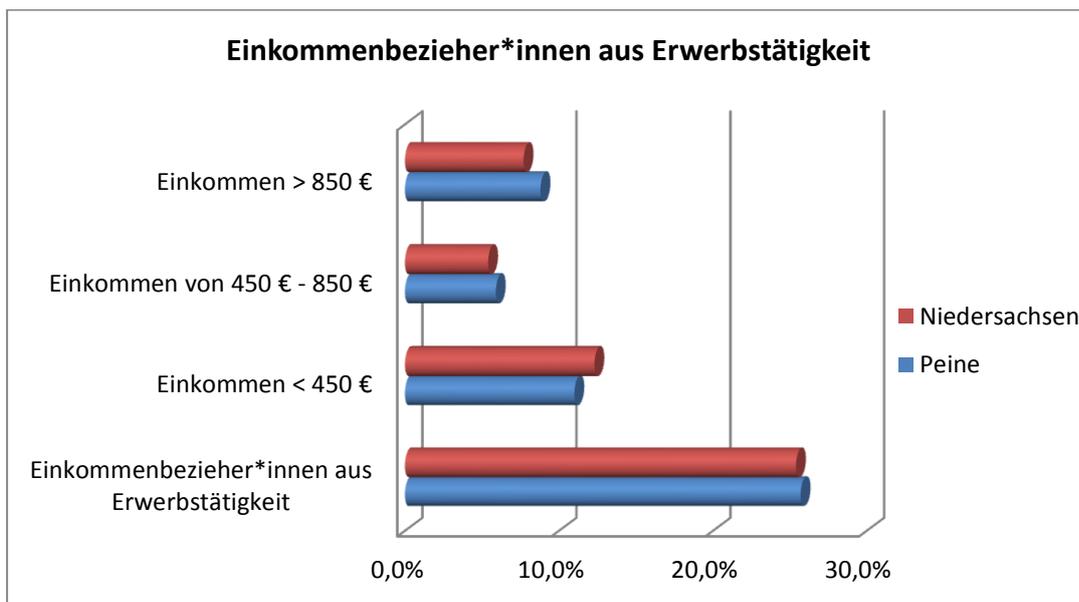
Im Landkreis Peine ist im niedersächsischen Vergleich die Qualifikationsstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten niedriger als im Landesdurchschnitt.

Vor allem liegt der Anteil von Personen ohne Schulabschluss mit 31,7% höher als in Niedersachsen (22,4%) - im Vergleich der niedersächsischen kommunalen Jobcenter liegt der Anteil im LK Peine jedoch auf einem vergleichbaren Niveau (30,3%).



Strukturanmerkung:

Aufgrund der überdurchschnittlichen Anzahl sog. „Partner- Bedarfsgemeinschaften“ (BG) mit Kindern und einem unterdurchschnittlichem Anteil sog. „Single“- BG ist die durchschnittliche Größe der Bedarfsgemeinschaften mit 2,12 Personen im Landkreis Peine höher als im Landesdurchschnitt (1,92 Personen).



Knapp 25,7 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Landkreis Peine beziehen Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit.

Von diesem Personenkreis gehen ca. 42,8% einer geringfügigen Beschäftigung nach (2017- 44%).

Im Vergleich zum Land Niedersachsen (25,4%) beziehen im Landkreis Peine 0,3% mehr Personen Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Bilanz der Integrationsarbeit des Jahres 2018

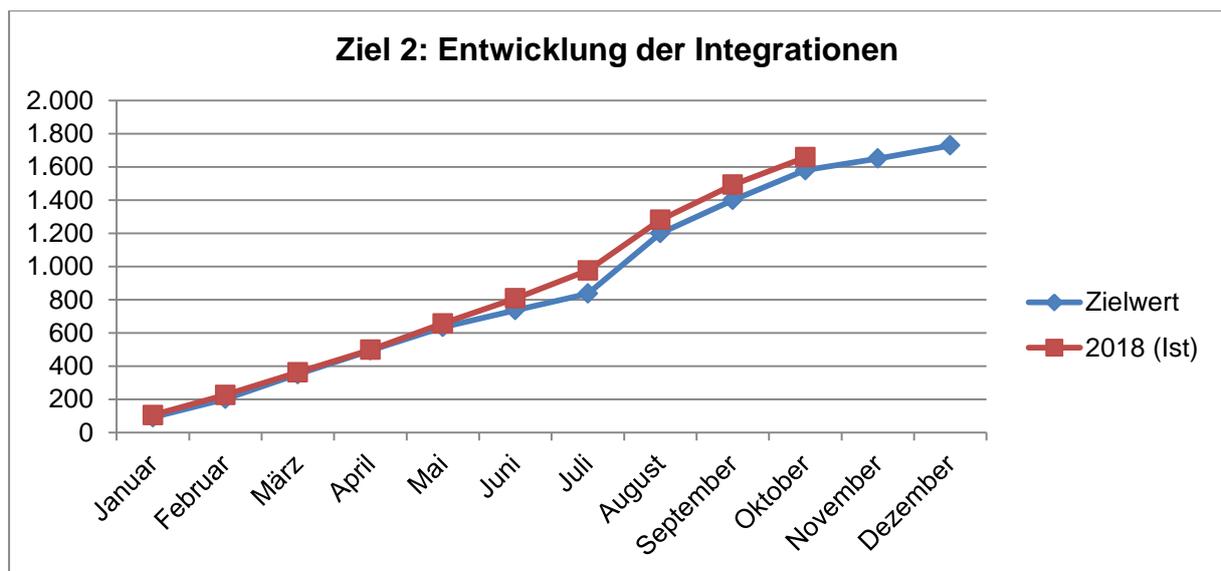
Ziele auf Bundes- und Landesebene

Seit dem Jahr 2011 schließen bundesweit alle Jobcenter Zielvereinbarungen mit ihren jeweiligen Ländern ab. Die Zielvereinbarungen sind darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte in eine dauerhaft existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, die Hilfsbedürftigkeit zu vermindern und insbesondere den Langzeitleistungsbezug zu vermeiden.

Die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Peine Jobcenter für das Jahr 2018 vereinbarte Zielvorgabe einer Integrationsquote (Ziel 2) in Höhe von 25,7% sowie einer unveränderten durchschnittlichen Anzahl an Personen im Langzeitleistungsbezug (Ziel 3) in Höhe von 0,0% werden nur für das Ziel 2 erreicht werden.

Die Prognose des Jobcenters aus Dezember 2018 geht von 1.800 Integrationen für das 2018 aus. Dies entspricht einer Integrationsquote von ca. 28,2% (Ziel 2). Damit wird die Zielerreichung um etwa 80 Integrationen überschritten.

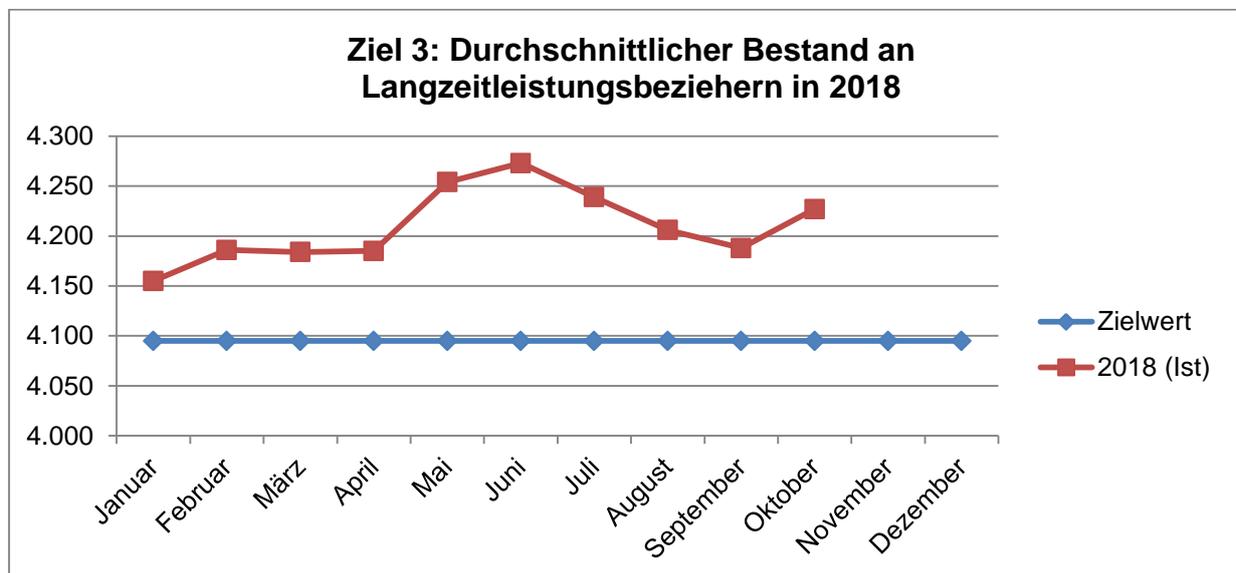
Das endgültige Ergebnis steht aufgrund der statistischen Zählart im April 2019 fest.



Auch für 2019 bleibt es das Ziel des Jobcenters, den durchschnittlichen Bestand an Langzeitleistungsbeziehern weiter zu senken.

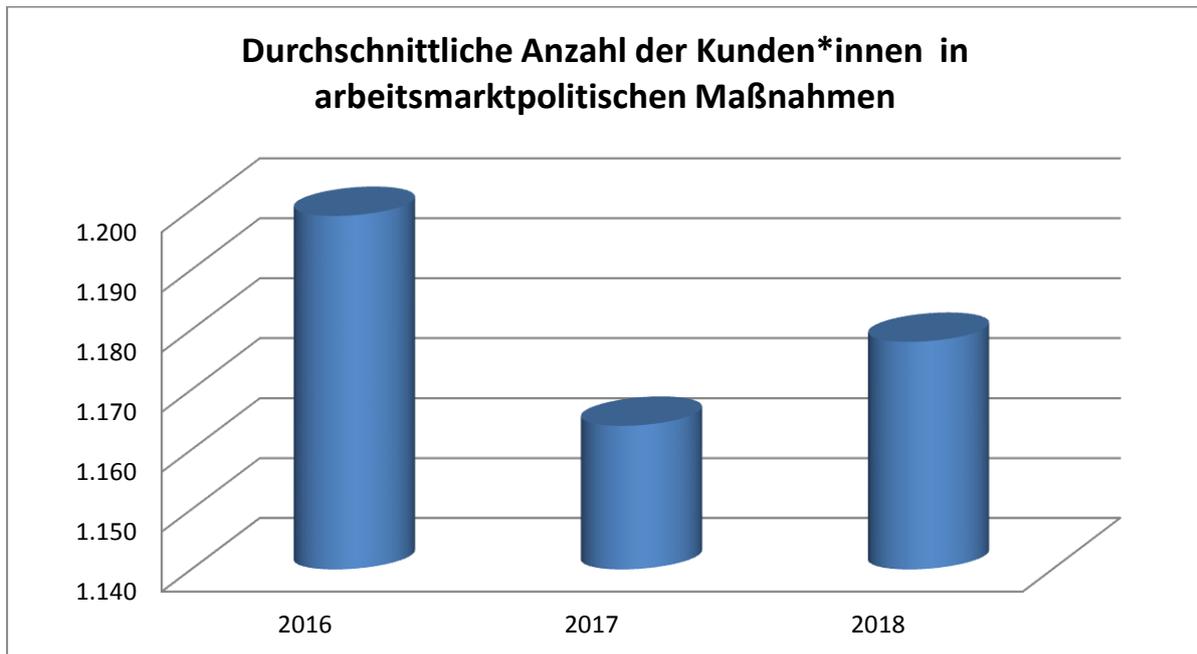
Nach aktueller Prognose, aus Dezember 2018, wird die Anzahl an Personen aus dieser Gruppe um 3,8% auf 4.250 Personen steigen. Der Zielwert wird für 2018 nicht erreicht werden.

Wesentliche Gründe für die Zielabweichung sind der Übergang von Kunden*innen, im Kontext Fluchtmigration, und die sich verringern den Integrationen aus dieser Personengruppe. In den letzten Jahren konnte das Jobcenter Peine die Anzahl der Langzeitleistungsbezieher*innen überdurchschnittlich gut reduzieren. Demgegenüber steht die Veränderung der Kundenstruktur aus dieser Personengruppe. Der Anteil der Kunden mit höherem Hilfebedarf ist insgesamt gestiegen, so dass mehr Zeit für eine Integration aus dieser Personengruppe benötigt wird.



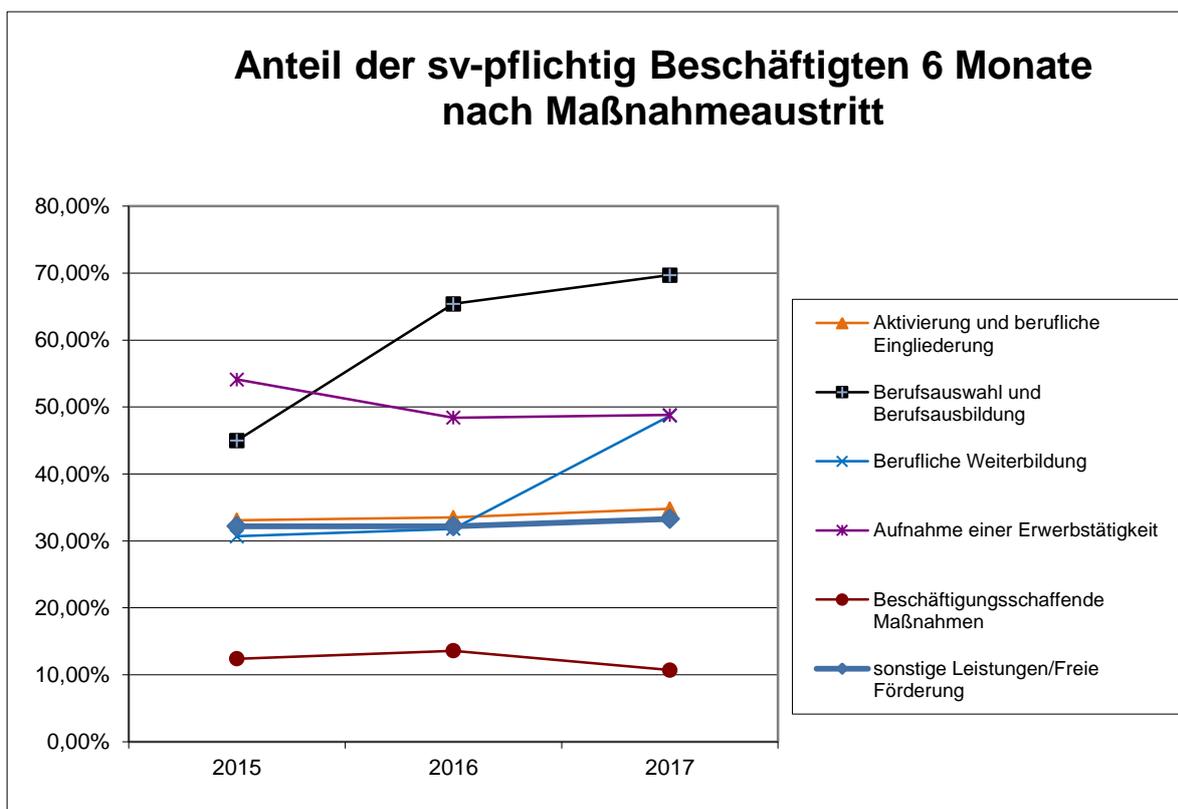
Wirksamkeit der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

2018 nahmen 1.178 Personen an arbeitsmarktpolitischen Angeboten teil. Gegenüber 2017 waren dies 14 Personen mehr. Obwohl sich die endgültige Zuweisung der Haushaltsmittel aufgrund der späten Regierungsbildung und damit verbundenen langen Zeit in der vorläufigen Haushaltsführung erst im 2. Halbjahr erfolgte, konnten die Mittel erfolgreich eingesetzt werden. Durch eine gute Planung und Vorbereitung konnte somit eine vergleichbare Anzahl an Kunden*innen mit Maßnahmen versorgt werden.



Anteil des Verbleibs von Beschäftigten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, 6 Monate nach Förderende.

Die „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ wurde 2018 im Wesentlichen durch Eingliederungszuschüsse gefördert. Knapp die Hälfte der Beschäftigten verbleibt auch 6 Monate nach dem Förderende weiterhin in einer Beschäftigung.



Ausbildungsmarkt

Nach dem Ende ihrer schulischen Laufbahn nahmen 163 junge Menschen, im Alter von 15 bis 24 Jahren, in 2018 eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung auf. Damit gelang ihnen ein wichtiger erster Schritt in eine berufliche Zukunft.

Insbesondere in vielen Handwerksberufen, in Teilen der Dienstleistungsbranche und in der Gastronomie fehlen bereits Fachkräfte.

Dadurch verbessern sich die ohnehin schon guten beruflichen Perspektiven auf Grundlage einer Berufsausbildung auch weiterhin. Viele Betriebe sind bereit, auch jungen Bewerber*innen eine Chance zu geben, die die Schule mit einem durchschnittlichen Schulabschluss beenden. Etwas mehr als ein Drittel der zukünftigen Auszubildenden verfügt über einen Hauptschulabschluss, etwa genauso viele starten mit der Mittleren Reife in das Berufsleben.

Auch eine kleine Gruppe von 22 jugendlichen Flüchtlingen aus Syrien, Afghanistan, Irak, Iran und dem Südsudan konnte sich über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages freuen. Mit der guten Lage am Ausbildungsmarkt verbesserte sich auch die Lage von Bewerber*innen, die sich bereits in der Vergangenheit vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht hatten. Etwa ein Fünftel der Auszubildenden war zum Ausbildungsbeginn älter als 21 Jahre und bereits im Vorjahr als Bewerber*in aktiv auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

Diese aus Sicht der Ausbildungsplatzbewerber*innen gute Entwicklung, schlägt sich auch in einem Wandel der Förderstrukturen nieder. Die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) wird bereits seit 2015 nur noch in Kooperation mit Betrieben durchgeführt. Wegen der guten Aufnahmebedingungen im allgemeinen Ausbildungsmarkt, erreichte die Einmündung in eine BaE mit 4 Ausbildungsaufnahmen in 2018 ihren bisher niedrigsten Stand.

Ziele auf Bundes- und Landesebene 2019

Im November 2018 wurden dem Land Niedersachsen die neuen Angebote für das Jahr 2019 auf Basis der vom Land festgelegten Eckwerte für die Ziele 2 und 3 unterbreitet.

Diese sehen für die Integrationsquote (Ziel 2) eine Reduzierung des Zielwertes um – 2,0% und für die Veränderung des Bestands der Langzeitleistungsbezieher (Ziel 3) eine Fortschreibung (+/- 0,0%) vor.

Aufgrund des voraussichtlichen Ergebnisses 2018 sowie der prognostizierten Entwicklung des Arbeitsmarktes - insbesondere unter dem Aspekt der Entwicklung des für das Jobcenter relevanten Marktes für Helfer*innen - wird für 2018 von einer moderater Reduzierung der Anzahl an Integrationen ausgegangen.

Dem Land Niedersachsen wurde eine Reduzierung des Istwertes der Integrationsquote 2018 in Höhe von 2,0% für Ziel 2 vorgeschlagen. Dies entspricht einer Integrationsquote für 2019 in Höhe von 27,6%.

Aufgrund der Arbeitsmarktsituation und den damit verbundenen Arbeitsmarktchancen geht das Landkreis Peine Jobcenter für den Personenkreis der Langzeitleistungsbezieher in 2019 von keinem weiteren Rückgang dieser Personengruppe aus.

Die in den letzten Jahren erfolgreiche Reduzierung dieser Zielgruppe von jährlich durchschnittlich 5,0 %, konnte in 2018 nicht mehr erzielt werden.

Der Anteil an Kunden*innen, deren Integration in den Arbeitsmarkt aus unterschiedlichen Gründen nur sehr langfristig planbar ist, steigt weiter an - gleichermaßen erfolgt ein Zugang aus der Personengruppe der Migranten*innen, im Kontext Fluchtmigration.

Die Integrationsquote aus dieser Personengruppe der Migranten*innen, im Kontext Fluchtmigration, ist deutlich geringer als die allgemeine Integrationsquote, so dass aus dieser Personengruppe ein verstärkter Zugang an Langzeitleistungsbeziehern zu erwarten ist.

Dem Land Niedersachsen wurde eine Steigerung der durchschnittlichen Anzahl an Langzeitleistungsbeziehern in Höhe von +2,0 % vorgeschlagen.

SGB II- Finanzmittel 2019

Budget Eingliederung

Die Bilanzsumme des Jobcenters für das Jahr 2018 betrug insges. 68.730.000 €. Von diesen Mitteln entfielen auf den Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld/ Sozialgeld) sowie für die Kosten der Unterkunft und Heizung 54.980.000 €.

Die restlichen Finanzmittel wurden für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten verwendet.

Bilanzsumme Jobcenter Peine	2018*)
Insgesamt:	68.730.000 €
Davon: Arbeitslosengeld / Sozialgeld	32.280.000 €
Kosten der Unterkunft und Heizung	22.700.000 €
Eingliederungsleistungen	4.500.000 €
Verwaltungskosten	8.500.000 €
Nachrichtlich: ergänzend Leistungen für Bildung und Teilhabe	750.000 €

*) Werte sind geschätzt, da noch keine Schlussrechnung/ kein Jahresabschluss vorliegt.

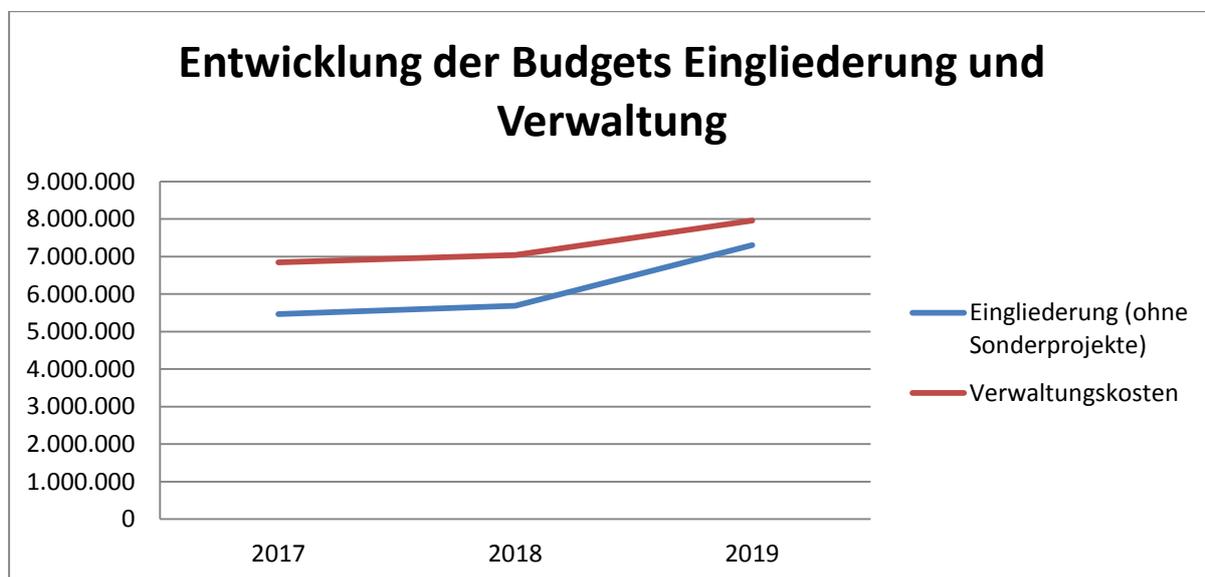
Mittelzuweisungen durch den Bund

	Betrag 2017	Betrag 2018	Betrag 2019	Abweichung 2018/ 2019	Abweichung 2018/ 2019 in %
Eingliederung (ohne Sonderprojekte)	5.463.258	5.685.435	7.308.275	1.622.840	28, 54%
Verwaltungskosten	6.843.205	7.041.880	7.960.725	918.845	13,05%
Summe:	12.306.463	12.727.315	15.269.000	2.541.685	19,97%

Die Mittel für Verwaltungskosten wurden für 2019 gegenüber 2018 um 13,05% erhöht. Die Eingliederungsmittel für 2019 werden gegenüber dem Jahr 2018 um 28,54% erhöht. Die Mitteländerungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsmittel resultieren aus dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2019, der zusätzliche Mittel für neue Instrumente nach den §§ 16 e, i SGB II vorsieht.

Ein weiterer Grund der Mittelsteigerung ist die Neuberechnung des Verteilungsschlüssels, von dem fast alle niedersächsischen Jobcenter profitieren konnten. Die Zuweisungen für Verwaltungskosten seitens des Bundes sind seit Jahren nicht ausreichend, daher ist regelmäßig eine Umschichtung von Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten erforderlich. Für das Jahr 2019 ist trotz der deutlichen Anhebung der Mittel für Verwaltungskosten daher eine Übertragung von Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten in Höhe von 1.000.000 € geplant.

Die Eingliederungsplanung für das Jahr 2019 enthält alle wesentlichen Kerndaten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des SGB II, inklusive der neuen Instrumente nach §§ 16 e, i SGB II und der unterschiedlichen, gruppenspezifischen und individuellen Angebote für Kunden*innen.



Förderangebote und Mitteleinsatz

Ziel	Zielgruppe	Inhalte	Eintritte in Maßnahmen	Kosten in €	Rechtsgrundlage
Vermitteln	Leistungsberechtigte, die direkt vermittelt werden sollen sowie für die Zielgruppen U25 und Frauen, auch Migrantinnen und Flüchtlinge	Reflexion der beruflichen Fähigkeiten, Kommunikation im Beruf, individuelle Integrationsunterstützung, Vermittlung in Praktika, Bewerbungsstandards. Unterstützung am Übergang Schule und Beruf. Teilweise individuelle Unterstützung und Unterweisung in Gruppen, z.B. zu "Familie und Beruf" und gesundheitsstabilisierende Angebote.	417	716.300	§ 16 SGB II i.V. m. § 45 SGB III

Qualifizieren	Leistungsberechtigte nach Altersgruppen (z.B. junge Erwachsene) sowie für Alleinerziehende	Individuelle Förderung und Unterstützung. Heranführen an Regelangebote	67	20.400	Landesprogramme und ESF Bund (§ 16f SGB II)
	Leistungsberechtigte mit Bedarf an Fort- und Weiterbildungen	Individuelle Angebote für Leistungsberechtigte, z.B. in den Bereichen gewerblich-technisch und kaufmännisch-verwaltend sowie Umschulungen	135	588.500	§ 16 SGB II i.V.m. § 81 SGB III
Heranführen und Abbau von Vermittlungshemmnissen	Produktionsorientierte Tätigkeiten für Leistungsberechtigte U25 in Jugendwerkstätten	z.B. in den Bereichen Seniorenbetreuung oder Soziales Kaufhaus	50	145.600	§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III
	Leistungsberechtigte mit starken Vermittlungseinschränkungen, Erziehungs- und Pflegeaufgaben (z.B. Alleinerziehende) sowie Migranten*innen	Individuelle Inhalte, z.B. Bewerbungsunterstützung, Vermittlungsstrategie sowie betriebliche Erprobung	141	473.400	§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III
	Leistungsberechtigte, die an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen, auch Leistungsberechtigte U25 und Flüchtlinge	Bescheinigung der Förder Voraussetzungen durch Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins zum Abbau von Vermittlungseinschränkungen durch Orientierung, betriebliche Erprobung, Praktika, Qualifizierung, Eignungsfeststellung und individuelles Coaching	195	795.000	§ 16 SGB II i.V. m. § 45 SGB III
stabilisieren	Arbeitsgelegenheiten und niedrigschwellige Angebote	Arbeitsgelegenheiten mit unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen, z.B. Ökogarten, Buch- und Spielzeugkiste sowie diverse Werkstätten	155	856.800	§ 16d SGB II

stabilisieren		Treffpunkt für Mädchen und Frauen mit individueller Beratung und Begleitung, z.B. Fragen der Kinderbetreuung und Versorgung, berufliche Orientierung in Richtung Ausbildung und Weiterbildung	16	14.100	§ 16h SGB II
	Individualansprüche gem. SGB II	Z.B.: Vermittlungsbudget, außerbetriebliche Berufsausbildung und Eingliederungszuschuss		958.000	z.B. § 16 SGB II i.V.m. §§ 44, 76 sowie 88, 89 SGB III
		Lohnkostenzuschuss und individuelles Coaching	30	384.700	§ 16i SGB II

Gesamt: 1.206 4.952.800

Der Mitteleinsatz der Förderangebote liegt im Bereich Eingliederung mit 1.464.375 € unter der deutlich erhöhten Mittelzuweisung des Bundes, da der Übertrag in die Verwaltungskosten in Höhe von ca. 1.000.000 € in 2019 zu berücksichtigen ist. Der Übertrag kann gegenüber dem Jahr 2018 um 350.000 € gesenkt werden, da die Bundesregierung zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Verwaltungshaushalt eine Mittelaufstockung in Höhe von 918.845 € vorgenommen hat.

Bei den Eingliederungsmitteln wird das Budget um 1.622.840 € auf 7.308.275 € erhöht. Die Ausschreibung von Maßnahmen zur ganzheitlichen begleitenden Betreuung ("Coaching") ist erst nach Inkrafttreten des Gesetzes möglich. Bei Durchführung von Vergabeverfahren ist der frühestmögliche Startpunkt ab Mai 2019.

Trotz des erhöhten Aufwandes für die Implementierung der neuen Förderungen in der Startphase wird ein wirkungsvoller und vollständiger Einsatz der zusätzlich bereitgestellten Mittel angestrebt.

Auch 2019 sind im Laufe des Jahres Abweichungen in der Mittelausgabe der Eingliederungsleistungen zu erwarten, beispielsweise durch geringere Einlösungen von Gutscheinen.

Kernaussagen zur Eingliederungsstrategie 2019

Förderangebote für Jugendliche und junge Erwachsene

- Die Zusammenarbeit im U25-Team wurde in 2018 durch zahlreiche Wechsel von Mitarbeiter*innen geprägt. Demzufolge nahm die Einarbeitung einen großen Raum ein und die zahlreichen Wechsel wirkten sich auch auf die Betreuungsqualität aus. Es bleibt zu hoffen, dass die Arbeit im Jahr 2019 von größerer personeller Kontinuität gekennzeichnet ist, damit zu den jungen Leistungsberechtigten eine gute Vertrauensbasis aufgebaut werden kann. Insbesondere in der Arbeit mit jungen Menschen ist dies eine sehr wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.
- Die individuelle Beratung, Begleitung und die Überprüfung der Eingliederungsfortschritte oder ggf. auch der Rückschritte stehen weiter im Mittelpunkt der Arbeit mit den Jugendlichen

und jungen Erwachsenen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass Verbindlichkeit und Kontinuität in erster Linie durch die Fachkräfte herzustellen ist. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen setzen ihre Ideen und beruflichen Perspektiven häufig nicht um, vergessen oder ändern ihre Pläne und so müssen immer wieder neue Ansätze der Zusammenarbeit entwickelt werden. Zur Feststellung der persönlichen Stärken und Schwächen wird auch weiterhin die Potentialanalyse eingesetzt.

- Die Arbeit mit der Zielgruppe ist besonders durch das Spannungsfeld „Fördern und Fordern“ beeinflusst. Junge Menschen suchen altersbedingt häufig nicht von sich aus den Kontakt zu Erwachsenen, um ihre Pläne und Probleme zu besprechen. Dies gilt umso mehr für den behördlichen Kontakt. Von daher ist es immer wieder eine Herausforderung für die Mitarbeiter*innen, ein tragfähiges Arbeitsbündnis zu den jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufzubauen und zu halten. Die wegen Pflichtverstößen vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten und damit verbundenen finanziellen Einschränkungen zeigen dabei sehr unterschiedliche Reaktionen und Wirkungen. Schon die Information, dass Pflichtverletzungen zu finanziellen Einschränkungen führen, löst bei einem Teil der Zielgruppe Irritationen aus. Diese gesetzlichen Vorschriften werden als generelles Misstrauen interpretiert und können trotz umfangreicher Aufklärung das Vertrauensverhältnis stören. Ein anderer Teil der jungen Leistungsberechtigten wäre allerdings ohne Sanktionen überhaupt nicht zu erreichen. Hier gelingt der Kontakt nur auf Grund der sich zuspitzenden Notlage. Häufig wird dieser wieder unterbrochen, wenn Leistungen wieder erbracht werden. Das Bundesverfassungsgericht hat für das Jahr 2019 eine Entscheidung zu den besonderen Sanktionsvorschriften bei U25-jährigen angekündigt, die sicherlich zu mehr Klarheit und ggf. auch zu einer Änderung der gesetzlichen Regelungen führen könnten.
- Die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Schüler*innen der Abgangsklassen wurde in 2018 fortgesetzt und ist auch für 2019 vorgesehen. Durch die frühzeitige Beteiligung von Kooperationspartnern, wie beispielsweise Schulsozialarbeit oder Berufseinstiegsbegleitung, konnte die Teilnahmequote an den Veranstaltungen deutlich verbessert werden. Auch brachten mehr Schüler*innen zum ersten Kontakt aussagekräftige Unterlagen mit. Im Anschluss werden insbesondere an einer Ausbildung interessierte Schulabgänger umgehend zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. So werden die Voraussetzungen für die Unterstützung bei der Ausbildungsstellensuche geschaffen und es können Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden.
- Die Ausbildungsplatzbewerber*innen werden in enger Abstimmung mit der Berufsberatung betreut. Für die Berufsorientierung und die Feststellung der grundsätzlichen Eignung für eine Berufsausbildung ist nach dem SGB III die Bundesagentur für Arbeit zuständig, für die Ausbildungsstellenvermittlung das Jobcenter. Ist die berufliche Beratung seitens der Bundesagentur abgeschlossen, erhalten die Arbeitsvermittler*innen des Jobcenters das Beratungsprotokoll der Berufsberatung und sie können damit in der weiteren Unterstützung am Ergebnis anknüpfen.
- Ein besonderer Schwerpunkt liegt auch weiterhin bei der Betreuung der jungen Flüchtlinge. Zwei spezialisierte Fachkräfte arbeiten bei der Vorbereitung und Eingliederung der Zielgruppe in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, intensiv mit ehrenamtlichen und professionellen

Netzwerkpartnern zusammen. Dies gilt insbesondere für die Sprintklassen und Sprachlernklassen der Berufsbildenden Schule des Landkreises Peine. In regelmäßigen Fallkonferenzen werden insbesondere die Perspektiven der Berufsschüler*innen abgestimmt.

- Die Zusammenarbeit der am Übergangprozess von der Schule in den Beruf beteiligten Institutionen, insbesondere der Allgemein- und Berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung, des U25-Teams des Jobcenters und der kommunalen Jugendberufshilfe, wird auf der Basis der Vereinbarung zur „Jugendberufsagentur“ kontinuierlich weiterentwickelt. Das im Schulzentrum Ilsede erprobte Konzept einer systematischen Betreuung von Schüler*innen am Übergang von der Schule in den Beruf, wurde in 2018 auf die Bodenstedt-Wilhelm Schule ausgeweitet. Die Identifizierung von Schüler*innen, bei denen nach Einschätzung der Lehrkräfte Probleme beim Übergang in die Ausbildung erwartet werden, erfolgt durch die Klassenlehrer*innen sowie durch die Schulsozialarbeit. Die Zielgruppe und deren Eltern werden dann in einem 1. Schritt über die abgestimmten Angebote der Jugendberufsagentur informiert. Danach bietet die Berufsberatung gemeinsam mit den Lehrkräften und der Schulsozialarbeit individuelle Gespräche an. Bei Bedarf und soweit die Zuständigkeit gegeben ist, wird in einem nächsten Schritt die im Jobcenter für die Schule zuständige Arbeitsvermittler*in einbezogen. Dieser erhält die Beratungsprotokolle und kann dann gezielt mit der weiteren Beratung und der Vermittlung in Ausbildung beginnen. Während des Schuljahres sind zwei Fallkonferenzen vorgesehen, in denen sich die beteiligten Institutionen über den Stand der Eingliederungsbemühungen für die einzelnen Schüler*innen abstimmen. Für 2019 ist die Ausweitung dieser koordinierten Zusammenarbeit auf weitere Schulen vorgesehen.
- Ein weiterer Schwerpunkt der Kooperation im Rahmen der Jugendberufsagentur liegt bei der Begleitung der Vollzeitschüler*innen der Berufsbildenden Schule. Die bereits bestehende Kooperation aus Berufsberatung, U25-Team des Jobcenters, der Schulsozialpädagogik und des Pro Aktiv Centrums wurden in 2018 um die Klassenlehrkräfte erweitert. Durch die Beteiligung der Lehrkräfte zeigt sich eine höhere Transparenz des Prozesses und mehr Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Ergebnisse. Die Beratung und Begleitung der Berufsschüler*innen erfolgt in monatlichen Sprechstunden, die durch die Schulsozialpädagogik vorbereitet werden. Nach den Zwischenzeugnissen im Februar 2019 ist eine komplette Beratung der Schüler*innen aller Vollzeitberufsschulklassen vorgesehen, soweit diese noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Mit dieser starken Präsenz in den Berufsbildenden Schulen ist das Ziel verbunden, den Schüler*innen eine realistische und tatsächliche Anschlussperspektive zu eröffnen und die Aufnahme einer Berufsausbildung zu sichern. Ist dies noch nicht möglich, weil z.B. noch keine Ausbildungsreife vorliegt, sollen geeignete Formen der Berufsvorbereitung angeboten und eingeleitet werden.
- Von der Zusammenarbeit, der am Übergang von der Schule in den Beruf beteiligten Akteure, profitieren junge Frauen und Männer gleichermaßen. Durch dieses Vorgehen werden Hemmschwellen abgebaut und durch die frühzeitige Kontaktaufnahme profitieren insbesondere diejenigen, die sich nicht eigenständig um ihre berufliche Integration bemühen (können).
- Junge erwachsene Leistungsberechtigte, die bereits eine Ausbildung abgeschlossen haben oder die aktuell keine Ausbildungsperspektive entwickeln wollen oder können, erhalten Ver-

mittlungsunterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz. Die spätere Aufnahme einer Ausbildung oder einer beruflichen Weiterbildung wird jedoch weiter thematisiert und als sinnvolle Perspektive offen gehalten, soweit die jungen Leistungsberechtigten noch nicht über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen.

- Die individuelle Beratung und Begleitung der Zielgruppe U25 berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenssituationen von jungen Frauen und Männern, sowie die nach wie vor genderdifferente Situation am Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Leistungsbezug. Dabei wird durch Information und die Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen die geschlechtsspezifische Ausrichtung der Berufswahl angesprochen und versucht, das individuelle Berufswahlspektrum zu erweitern. Das gelingt allerdings auf Grund starker geschlechtsspezifischer Prägungen nur in Einzelfällen.
- Eine genauere Analyse der Zielgruppe der jungen Frauen, unter Einbeziehung des Erfahrungswissens der Fachkräfte des U25-Teams, hat ergeben, dass junge Mütter ohne abgeschlossene Berufsausbildung und junge Frauen mit psychischen Belastungen von den derzeit bestehenden Angeboten nicht im gewünschten Umfang erreicht werden. In der Eingliederungsplanung 2019 ist deshalb vorgesehen, ein besonderes Angebot für diese Zielgruppen zu erproben.
- Um jungen Erwachsenen mit psychischen Belastungen und Störungen eine auf die individuelle Situation zugeschnittene niedrigschwellige Beratungsmöglichkeit anzubieten, beteiligt sich das Jobcenter an einem innovativen Projekt des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Peine. Im Projekt „JUNGregio“ sollen insbesondere die Vernetzung der Regelangebote gestärkt, dezentrale Ansprache-Formate entwickelt und neue Kommunikationswege erprobt werden.

Eingliederungsangebote für die Zielgruppe der jungen Menschen unter 25 Jahre

- Grundsätzlich stehen den jungen Leistungsberechtigten alle Eingliederungsangebote des Jobcenters zur Verfügung. Das ermöglicht eine differenzierte, auf den Einzelfall zugeschnittene Auswahl der am besten geeigneten Maßnahme. Spezielle Angebote kommen besonders dann in Betracht, wenn noch keine Ausbildung abgeschlossen wurde und dieses Ziel vorrangig verfolgt wird. Bei der Beauftragung von Eingliederungsangeboten durch Vergaben und Vereinbarungen (Partner Kreisvolkshochschule und Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft) werden genderspezifische Aspekte berücksichtigt und konzeptionell verankert.
- Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Erwachsene können ihre berufliche Ausbildung in einer „Außerbetrieblichen Einrichtung“ absolvieren. Neben den Ausbildungskosten übernimmt das Jobcenter bei dieser Ausbildungsform auch die Ausbildungsvergütung. In den letzten Jahren sind die Platzzahlen in dieser Ausbildungsform rückgängig, weil immer mehr Bewerber*innen einen regulären betrieblichen Ausbildungsplatz finden. Für 2019 wird allerdings eine leichte Steigerung erwartet, weil dann mehr junge Flüchtlinge das

berufsbildende Schulsystem verlassen. Auf Grund von fehlenden schulischen Kompetenzen und Problemen im Umgang mit der fachbezogenen deutschen Sprache ist davon auszugehen, dass die Unterstützung durch sozialpädagogische Begleitung und Nachhilfe im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung zur Flankierung der betrieblichen Ausbildungsteile notwendig ist.

- Unter 25-jährige, die noch nicht über die notwendige Ausbildungsreife verfügen und sich deshalb beruflich noch orientieren und stabilisieren sollen, erhalten die Möglichkeit, sich durch die Teilnahme an einer „Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)“ auf die Ausbildung vorzubereiten. Der Zugang zur BvB erfolgt über die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, die dieses Angebot rechtskreisübergreifend vorhält und finanziert.
- In der betrieblichen „Einstiegsqualifizierung“ erproben sich Ausbildungsbewerber*innen in der betrieblichen Praxis. Soweit möglich, nehmen sie auch während der Einstiegsqualifizierung am Berufsschulunterricht teil. Bei optimalem Verlauf kann die betriebliche Erfahrung aus der Einstiegsqualifizierung auf die Ausbildung angerechnet werden.
- Ausbildungsplatzbewerber*innen, die bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle, bei Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen Begleitung brauchen, erhalten diese durch das Angebot „Start in den Beruf“ oder alternativ ein individuelles Coaching in Form des „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins“. Die Betreuung wird bei Bedarf auch fortgesetzt, wenn eine Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt gelungen ist. Diese Nachbetreuung wird sowohl von den jungen Leistungsberechtigten als auch von Betrieben geschätzt.
- Die Zusammenarbeit mit den, durch das Landes Niedersachsen, geförderten Trägern der „Jugendwerkstätten“ wird fortgesetzt. Die Werkstätten leisten durch die Kombination von handwerklicher Tätigkeit, Dienstleistungen, sozialpädagogischer Begleitung sowie berufsbezogenen Trainings einen Beitrag zu Integration arbeitsmarktferner Zielgruppen. Für junge Migranten*innen steht begleitend ein Förderangebot zum Erwerb von Deutschkenntnissen zur Verfügung.
- Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderen Schwierigkeiten im beruflichen und persönlichen Bereich können sich in den Arbeitsgelegenheiten des „Werkstattcafés“ erproben und stabilisieren.
- Junge Leistungsberechtigte am Übergang von der Schule in den Beruf erhalten durch „Primus“ die Förderung durch ein individuelles Fallmanagement. Insbesondere gilt dieses Angebot Jugendlichen, die keinen oder einen schlechten Schulabschluss erworben haben, jungen Menschen, die sich auf Grund persönlicher Konfliktsituationen nicht auf den Übergang in ihre Ausbildung konzentrieren können und jungen Flüchtlingen, die auf Grund fehlender Kenntnisse einen besonders hohen Bedarf an beruflicher Orientierung haben.

Leistungsberechtigten Unterstützung geben und Qualifizierung fördern

- Im Mittelpunkt der Beratung und Begleitung stehen die leistungsberechtigten Menschen mit ihren individuellen Berufs- und Lebensgeschichten. Die Eingliederungsstrategien richten sich

an den persönlichen Stärken und Fähigkeiten aus und berücksichtigen Einschränkungen und Hemmnisse. Die berufliche Eingliederungsplanung nimmt Rücksicht auf familiäre Rahmenbedingungen.

- Die Chancen auf Eingliederung in Arbeit haben sich auf Grund guter Bedingungen am Arbeitsmarkt für die Leistungsberechtigten zwar grundsätzlich verbessert- jedoch ist der individuelle Unterstützungsbedarf bei der Eingliederung besonders hoch. Für eine adressatengerechte Förderung dieser Personengruppen wären andere Fallschlüssel wünschenswert. Auf Grundlage des vom Bundesministerium für Arbeit vorgelegten Grundsatzpapiers „MitArbeit“ soll auch die Betreuung im Jobcenter verbessert werden.
- Die Zusammenarbeit mit der örtlichen Agentur für Arbeit hat sich im Hinblick auf die Betreuung von Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I und deren Bedarfsgemeinschaften weiterentwickelt. Um die Beratung und Eingliederung der Arbeitslosengeld I Berechtigten, sowie deren Angehörige besser abzustimmen, gewährleistet in Zukunft ein Datenaustausch und die Benennung von Ansprechpartner*innen eine noch bessere Kooperation im Sinne der Betroffenen.
- Die gemeinsam mit Mitarbeitern*innen entwickelte Potentialanalyse zur Feststellung von Förder- und Handlungsbedarfen wird in Bezug auf die persönliche und berufliche (Wieder-)Eingliederung regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.
- Die zeitnahe Durchführung von Erstgesprächen - innerhalb von drei Wochen nach Antragsstellung - bleibt weiterhin Ziel und Handlungsmaxime.
- Langzeitarbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen und persönlichen Belastungen brauchen besondere Aufmerksamkeit und abgestimmte Hilfen bei der beruflichen Eingliederung, sowie Geduld und ein offenes Ohr bei der Bewältigung von Rückschlägen. Zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Leistungsberechtigten ist eine Ausweitung von Eingliederungsangeboten vorgesehen, die besonders diese Probleme berücksichtigen.
- Als herausgehobenes Ziel gilt es auch in der Zukunft, das Qualifikationsniveau der arbeitssuchenden Leistungsberechtigten zu erhöhen. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung von abschlussorientierte Weiterbildungen. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen sollen mehr Leistungsberechtigte, insbesondere Frauen, für die Teilnahme an einer abschlussorientierte Weiterbildung, vor allem an einer betrieblichen Umschulung, gewonnen werden.

Schwerpunkt 2019 Gleichstellungspolitische Ziele und Maßnahmen

- Auf die Gleichstellung von Männer und Frauen hinzuwirken, ist eine zentrale Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch II (§1 SGB II). Danach sind die Leistungen in der Grundsicherung so auszurichten, dass geschlechtsspezifischen Nachteilen bei der Integration in das Erwerbsleben entgegen gewirkt wird. Nach § 3 SGB II sind neben der Eignung auch die individuelle und familiäre Lebenssituation bei der Eingliederungsplanung zu berücksichtigen.

- Obwohl der Bedarf an Fachkräften und Helfern*innen in der Dienstleistung und Produktion nach wie vor hoch ist, zeigt sich in der täglichen Beratungsarbeit mit leistungsberechtigten Frauen, dass gesellschaftliche geschlechtsspezifische Benachteiligungen sich im SGB II fortsetzen und die Integration von Frauen in das Erwerbsleben nicht im gleichen Umfang gelingt wie bei männlichen Leistungsberechtigten. Dies ist insbesondere auf einen geschlechtsspezifisch segmentierten Arbeitsmarkt zurückzuführen, der insgesamt wenig Rücksicht auf familiäre Verpflichtungen, wie Kinderbetreuung und Pflegeaufgaben nimmt. Dies gilt umso mehr je geringer die Qualifikationsanforderungen der Tätigkeit sind. Im Bereich der ungelernten Beschäftigungen sind Schichtarbeit und flexible Einsätze nach Arbeitsanfall die Regel. Die von Arbeitgebern erwartete Flexibilität wird im ländlichen Raum zusätzlich durch einen sehr eingeschränkten öffentlichen Nahverkehr behindert. Die insgesamt schwierigeren Rahmenbedingungen bei der Eingliederung von Frauen in das Erwerbsleben werden verstärkt, wenn es sich um Alleinerziehende und/oder Migrantinnen mit schlechten Deutschkenntnissen handelt. Leistungsberechtigte Frauen verfügen allerdings durchschnittlich über bessere Schul- und Berufsabschlüsse, sowie über soziale und personale Kompetenzen, die für eine Integration in den Arbeitsmarkt genutzt werden können.
- Eine Analyse der Daten von leistungsberechtigten Frauen und ein vertiefter Diskurs mit den Fachkräften des Jobcenters haben aber auch ergeben, dass sich auch bei der durch das Jobcenter angebotenen Beratungs- und Unterstützungsleistung Unterschiede zwischen Männern und Frauen zeigen. In Erst- und Folgegesprächen sprechen Frauen eher über Einschränkungen und Hemmnisse, als über Fähigkeiten und Kompetenzen. Besonders häufig werden persönliche, familiäre und gesundheitliche Lebenslagen thematisiert. Es besteht so das Risiko, dass eine Orientierung auf berufliche Themen unterbleibt oder nur eingeschränkt im Fokus steht und die Ausrichtung auf die Entwicklung einer beruflichen Perspektive nicht ausreichend in den Mittelpunkt des Gespräches rückt. So zeigt sich in vielen Gesprächsdokumentationen, dass die Arbeitsvermittler*innen die leistungsberechtigten Frauen, wie vom Gesetzgeber gefordert, individuell bei der persönlichen Lebenssituation abholen, die oben genannten Themen dann aber in der Folge den weiteren Beratungsprozess dominieren können.
- Trotz zeitlich flexibler und auf den individuellen Bedarf hin ausgerichteter Angebote, nehmen Frauen weniger an Eingliederungsmaßnahmen teil als Männer. Dies führt in der Folge dazu, dass in diesen Fällen keine aktuellen Bewerbungsunterlagen vorliegen.
- Leistungsberechtigte Frauen verfügen seltener über einen Führerschein und einen PKW und sind auf die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs angewiesen. Die Kombination aus der Aufgabe das Kind/ die Kinder in der Kindertagesstätte abzugeben und die anschließende Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, schränken die tatsächlich für eine Beschäftigung zur Verfügung stehende Zeit zusätzlich ein.
- Auf Grund der fachlichen Analyse und deren Bewertung ergibt sich ein Bedarf, die Gesprächsführungskompetenz der Mitarbeiter*innen unter genderspezifischen Aspekten durch Fortbildung zu erweitern und zu stärken. Dabei sollen gesundheitliche und persönliche Belastungen der leistungsberechtigten Frauen ebenso thematisiert werden, wie die Entwicklung einer beruflichen Perspektive.

- Durch Entwicklung eines Konzeptes zur Durchführung von Informationsveranstaltungen soll zusätzlich der Austausch unter den leistungsberechtigten Frauen und das Wissen über zur Verfügung stehende Förder- und Unterstützungsangebote erweitert werden.
- Durch den adressatengerechten Ausbau der Eingliederungsangebote soll die Teilnahme von Frauen an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, sowie an Angeboten der beruflichen Weiterbildung gegenüber dem Durchschnitt - in 2018 - in 2019 um 5 Prozent gesteigert werden.
- Die Entwicklung von lösungsorientierten Ansätzen in der Beratung von leistungsberechtigten Frauen wird durch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) aktiv unterstützt. Die BCA kooperiert als Netzwerkpartner mit verschiedenen externen Partnern und begleitet Frauengruppen wie das Werkstattcafe „Rückenwind“ mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben sicherzustellen.

Ergänzend betreut die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt das Projekt für Frauen ab 45. Durch den persönlichen Austausch mit Frauen in ähnlichen Situationen fühlen sich die Frauen verstanden und in ihrer Person mit Stärken und Schwächen akzeptiert. Es ist beobachtbar, dass sich die Frauen zusehends öffnen und weiteren Bildungsangeboten aufgeschlossen gegenüber stehen. Manchen Frauen gelingt in der Zeit der Teilnahme am Projekt eine Arbeitsaufnahme.

Nach der guten Resonanz auf die Veranstaltung zum beruflichen Wiedereinstieg in 2018 soll in 2019 ein Informationstag für Zielgruppen mit Migrationserfahrung angeboten werden. Unterschiedliche Kulturen, die auch die Vielfalt des Kundenkreises im Jobcenter widerspiegeln, sollen sich gegenseitig kennen lernen und sich mit den Besonderheiten ihrer Kultur vorstellen.

Eingliederungsangebote für die Zielgruppe der Erwachsenen ab 25 Jahre

- Grundsätzlich sind alle Eingliederungsangebote des Jobcenters so ausgerichtet, dass individuelle Betreuungsansätze im Vordergrund stehen und durch Gruppenangebote der Austausch, sowie die Selbsthilfekompetenz gestärkt werden. Lerninhalte werden für die jeweiligen Zielgruppen adäquat aufbereitet und partizipativ unterrichtet. Diese Bedingungen sind dazu geeignet, in den jeweiligen Eingliederungsangeboten die unterschiedlichen Lebenssituationen und Kompetenzen der Teilnehmenden adäquat zu berücksichtigen.
- Der Förderansatz, Leistungsberechtigte bei der konsequenten und systematischen Stellensuche durch die Maßnahme „Aktiv in Arbeit“ von Anfang an zu begleiten und zu fördern, wird weiter verfolgt. Wird bei der Erhebung der beruflichen und persönlichen Situation im Rahmen der Potentialanalyse festgestellt, dass die Leistungsberechtigten unmittelbar für eine Beschäftigungsaufnahme im ersten Arbeitsmarkt in Betracht kommt, erhalten die Personen in der Maßnahme, Unterstützung bei der aktiven Suche nach einem Arbeitsplatz. Dabei wird insbesondere der methodische Ansatz der gegenseitigen Unterstützung der Teilnehmer*innen untereinander verfolgt.

- Abschlussorientierte Bildungsmaßnahmen sollen, ausgehend vom Niveau des Vorjahres, fortgeführt und unter Nutzung von Maßnahmen der Teilqualifizierung, sowie unter sinnvoller und bedarfsgerechter Einbeziehung der Möglichkeiten von Grundqualifizierungen ausgebaut werden. Die Priorität liegt bei der Vorbereitung und Durchführung „Betrieblicher Umschulungen“.
- Leistungsberechtigte, die für den Bewerbungsprozess, bei der Entwicklung einer individuellen Suchstrategie oder beim Abbau von Vermittlungsbarrieren ein individuelles Coaching brauchen, erhalten diese Möglichkeit im „Vermittlungszentrum“, sowie durch zahlreiche und unterschiedlich akzentuierte Angebote, insbesondere auch durch die Nutzung des „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins“.
- Zu den niedrigschwelligen Ansätzen des Förderns gehören auch die systematische Weiterentwicklung und der Ausbau der räumlichen und beruflichen Mobilität. In diesem Feld sind zwei Eingliederungsangebote vorgesehen. Für einen Teil der Leistungsberechtigten stellt bereits die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme in Peine eine besondere Herausforderung dar, weil die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs nur eingeschränkt möglich ist. Dezentrale Angebote können auf Grund geringer Teilnehmerzahlen nicht eingerichtet werden, weil dies nicht wirtschaftlich ist. Von daher soll erprobt werden, ob die Teilnahme stabilisiert und ausgebaut werden kann, wenn der Anbieter der Maßnahme für diesen Personenkreis einen Shuttle Service anbietet. Ziel bleibt allerdings die persönliche Mobilität so zu fördern, dass beispielsweise der Führerschein erworben werden kann oder Wege doch mit dem öffentlichen Nahverkehr möglich sind. Bei der beruflichen (Wieder-) Eingliederung von Frauen ist geplant, die berufliche Orientierung und Qualifizierung mit der Option auf den Führerschein zu kombinieren.
- Alleinerziehende bekommen eine längerfristige, individuelle und zielgruppenbezogene Förderung durch das Landesprojekt „Alleinerziehende starten durch“ des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Das Modell endet im September 2019, wird dann aber aus Eingliederungsmitteln fortgesetzt. Darüber hinaus ist beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe ein Angebot zu schaffen, dass niedrigschwellig Hilfen für junge Mütter und junge Frauen mit psychischen Belastungen anbietet. Zielrichtung ist hier noch nicht die Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung, sondern die persönliche und soziale Stabilisierung.
- Niedrigschwellige Zugänge zu Frauen mit Erziehungsaufgaben soll das in der Bahnhofstraße angesiedelte Café mit Beratungs- und Qualifizierungsangebot „Highlight“ schaffen. Durch flexible Anwesenheitszeiten, die Möglichkeit in besonderen Fällen die Kinder mitzubringen, Gelegenheit zum Austausch untereinander und ein individuelles Coaching sollen die Teilnehmerinnen sich über die Angebote im Arbeitsmarkt informieren und sich auf eine Berufstätigkeit vorbereiten. Die Maßnahme kann auf Basis eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins besucht werden.
- In einer betrieblichen Maßnahme zur „Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ gewinnen Arbeitssuchende einen Eindruck von ihrem möglichen Arbeitsplatz und dem Arbeitgeber*in. Dies ist eine besonders geeignete Strategie für langzeitarbeitslose Bewerber*innen, sich auf

eine neue berufliche Aufgabe vorzubereiten und um die Arbeitgeber von deren Kenntnissen und Fähigkeiten zu überzeugen.

- Leistungsberechtigte, die auf Grund persönlicher Einschränkungen, einer geringen beruflichen Qualifikation und gesundheitlichen Handicaps aktuell keine oder kaum Chancen auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben, können sich in verschiedenen gemeinnützigen „Arbeitsgelegenheiten“ erproben, stabilisieren und entwickeln. Auch in 2019 wird ein umfangreiches Angebot unterschiedlicher Plätze in den Bereichen Handwerk und Dienstleistung vorgehalten.
- Der finanzielle Ausgleich von Minderleistungen des Arbeitnehmers, durch einen „Eingliederungszuschuss“, wird seitens der Betriebe weniger in Anspruch genommen. Wichtiger als die finanzielle Förderung ist Unternehmen in der Regel die Passgenauigkeit des zukünftigen Mitarbeitenden. Die Dienstleistung des Arbeitgeberservice wird daher weiter auf einem hohen und verbindlichen Niveau vorhanden sein.
- Durch die zum 1. Januar 2019 neu geschaffene Möglichkeit der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ können Arbeitgeber einen gestaffelten Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Anders als bei vielen Vorgängerprogrammen ist die Förderung nicht begrenzt auf Beschäftigungen im öffentlichen, gemeinnützigen Interesse und sie müssen auch nicht wettbewerbsneutral sein. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt wird gestaffelt und beträgt in den ersten beiden Jahren 100% und wird dann bis zum fünften Jahr abgesenkt auf 70%. Die Förderung nach § 16i SGB II ist beschränkt auf Leistungsberechtigte, die mindestens 25 Jahre alt sind und in den letzten 7 Jahren 6 Jahre Arbeitslosengeld II bezogen haben. Außerdem können Leistungsberechtigte gefördert werden, die in den letzten 5 Jahren Arbeitslosengeld II erhalten haben, wenn sie mit einem minderjährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder wenn sie schwerbehindert bzw. gleichgestellt sind. In den letzten 7 bzw. 5 Jahren dürfen die in Frage kommenden Personen nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig, geringfügig oder selbständig beschäftigt gewesen sein.
Die durch einen Zuschuss geförderten Arbeitnehmer*innen erhalten während der Beschäftigungszeit eine individuelle Begleitung durch Coaching. Damit steht für die Arbeitgeber eine Ansprechpartner*in zur Verfügung, wenn es Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit oder beim Einsatz des Mitarbeitenden gibt. Das vorbereitende Coaching, sowie die Akquise von geeigneten Arbeitsplätzen werden sowohl durch zwei spezialisierte Mitarbeiterinnen des Jobcenters, als auch durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft durchgeführt.

Vielfalt gestalten- Migranten*innen und Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt integrieren

- Vor dem Hintergrund hoher Zugangsraten von Flüchtlingen in das Sozialgesetzbuch II wurde die Betreuung dieser Personenkreise in 2017 im Jobcenter spezialisiert. Je zwei Fachkräfte in den Teams kennen sich mit der besonderen Lebenssituation von Flüchtlingen aus und können vor diesem Hintergrund Eingliederungsstrategien und bedarfsgerechte Maßnahmen entwickeln, erproben und auf ihre praktische Wirksamkeit überprüfen. Sie arbeiten dazu insbesondere mit Netzwerkpartnern*innen aus Bundes- und Landesprogrammen, sowie mit

Ehrenamtlichen zusammen. Durch auf die Zielgruppen zugeschnittene Veranstaltungen und Gruppentrainings werden über die individuelle Beratung und Begleitung hinaus ergänzende Informationen und Unterstützungsleistungen von den spezialisierten Mitarbeiter*innen angeboten.

- Leistungsberechtigte aus der europäischen Union sind, um ihren Arbeitnehmerstatus zu erhalten, in der Regel dazu verpflichtet, umgehend eine Beschäftigung aufzunehmen. Sie erhalten insbesondere Vermittlungsvorschläge für Stellen aus dem Helfer*innen-Bereich. Darüber hinaus kommt insbesondere die Teilnahme an vermittlungsunterstützenden Maßnahmen in Frage. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine spezialisierte Begleitung dieser Gruppe. Von der Spezialisierung ausgenommen sind auch Drittstaatsangehörige ohne Fluchthintergrund, die sich bereits seit langem in Deutschland aufhalten oder nachgereiste Familienangehörige, da für diese Gruppe keine besonderen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung notwendig sind.
- Grundsätzlich stellt sich vor dem Hintergrund sinkender Zugangszahlen und einer besser gelingenden Integration des Personenkreises die Frage, wie lange eine spezialisierte Betreuung sinnvoll und zielführend ist. In 2019 soll zusammen mit den Fachkräften überprüft werden, ob und wenn ja, wie lange diese spezielle Ausrichtung voraussichtlich noch notwendig sein wird.
- Grundlage beruflicher und gesellschaftlicher Integration ist der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache. Alle Flüchtlinge sollen die individuell notwendige und mögliche Sprachförderung erhalten. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, werden dazu - über die verpflichtenden Integrationskurse hinaus - die Möglichkeiten der berufsbezogenen Sprachförderung genutzt. Ein erheblicher Teil der Flüchtlinge wird aber voraussichtlich wegen der bereits im Heimatland nicht erfolgten Alphabetisierung - ein für die Aufnahme einer Beschäftigung wünschenswertes Sprachniveau nicht erreichen. Hier gilt es weiterhin Stellen für Helfer*innen auf einfachem Niveau zu akquirieren und Arbeitgeber*innen für die Zielgruppe zu interessieren.
- Flüchtlinge, Migranten*innen mit einem beruflichen oder akademischen beruflichen Abschluss erhalten eine professionelle Beratung zu Anerkennungsmöglichkeiten ihres im Heimatland erworbenen Abschlusses in Deutschland. Die vielfältigen Anforderungen und die Dauer des Prozesses erfordern eine längerfristige Begleitung der Leistungsberechtigten im Anerkennungsverfahren. Dieser Bedarf liegt auch bei Studienplatzbewerbenden vor, die die Vielzahl von Sonderprogrammen und deren Anforderungen und Rahmenbedingungen nicht überblicken können. Für beide Gruppen wird deshalb eine spezialisierte Beratung vorgehalten.

Besondere Eingliederungsangebote für Flüchtlinge und Migranten*innen

- Zur Überbrückung der Wartezeiten auf einen Integrationskurs stehen insbesondere das über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zugängliche Angebot „Job.Kompass“ und gemeinnützige „Arbeitsgelegenheiten“ mit unterstützender Sprachförderung zur Verfügung.

- Deutsche Sprachkenntnisse bis zum Niveau B1 werden verpflichtend in „Integrationskursen“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erworben. Analphabeten lernen in methodisch besonders ausgerichteten Kursformen des BAMF bis zu einem Jahr und länger die deutsche Sprache. Die Wartezeiten auf den Beginn der Kurse sind stark zurückgegangen, eine zeitnahe Aufnahme in die Sprachförderung ist grundsätzlich möglich. Ausnahme sind die „Alphabetisierungskurse“. Hier wird sich die Lage aber voraussichtlich auch in 2019 entspannen. Weiterhin nicht gut versorgt sind Mütter mit mindestens einem Kleinkind, dass noch nicht die Krippe oder den Kindergarten besucht. Zur besseren Versorgung dieser Gruppe ggf. auch mit einer begleitenden Kinderbetreuung wurden erste Gespräche mit dem Jugendamt und einem Sprachkursträger geführt.
- Bewährt haben sich die Landessprachkurse, die einen unbürokratischen Zugang zum Spracherwerb ermöglichen und zwischenzeitlich Deutsch auf verschiedenen Niveaus anbieten. Über dieses Förderprogramm wird zwischenzeitlich auch ein Sprachkurs für Frauen mit Kindern angeboten und ein weiterer ist für das 1. Quartal in 2019 geplant.
- Berufsbezogene und allgemeinsprachliche Deutschkenntnisse über das Niveau B2 hinaus werden ebenfalls durch das BAMF in Form der berufsbezogenen „Deutschsprachförderung“ finanziert. Die für 2018 vorgesehene Planung, dass quartalsweise B2 Kurse in Peine angeboten werden, konnte realisiert werden.
Eine Fortsetzung der B2 Kursangebote ist in 2019 vorgesehen. Zusätzlich bietet die „Deutschsprachförderung“ auch die Möglichkeit, Wiederholerkurse auf die Niveaus A2/B1 zielend anzubieten. Auch hier ist zwischenzeitlich der Bedarf für ein Angebot in Peine vorhanden und dieser soll in 2019 in mindestens einem Kurs münden.

Angebote für leistungsberechtigte Rehabilitanden und Schwerbehinderte und Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen

- Die vorhandenen Spezialisierungen in der Arbeitsvermittlung bei der Betreuung von Rehabilitanden und Schwerbehinderten wird beibehalten. Die Mitarbeiter*innen in diesem Bereich verfügen über besondere Fachkenntnisse und Fördermöglichkeiten. Die Konzentration auf wenige Ansprechpartner*innen hat sich bewährt und zu einer nachhaltigen belastbaren Kooperation mit der Agentur für Arbeit und mit den Rehabilitationsdiensten geführt.
- Der Arbeitgeberservice wird die Zielgruppe der Schwerbehinderten weiterhin regelmäßig in Veranstaltungen über spezielle Fördermöglichkeiten informieren. Gleichzeitig dienen diese Treffen dazu, die Leistungsberechtigten besser kennen zu lernen und so auch bewerberorientiert Arbeitgeber*innen anzusprechen. In Zukunft kann hierzu auch das neue Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingesetzt werden. Arbeitgeber sollen hierzu gezielt angesprochen und informiert werden.
- Ein großer Teil der Leistungsberechtigten befindet sich auch auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen und persönliche Belastungen im Leistungsbezug, bzw. trägt die Arbeitslosigkeit dazu bei, dass die gesundheitliche Situation sich verschlechtert. Um in diesem Bereich kleinschrittige Ziele zu entwickeln und umzusetzen, hat sich das in 2016 im Jobcenter

eingeführte „AKTIVA Training“ bewährt. Um in belastenden Lebenssituationen den Betroffenen individuelle Perspektiven und erste Schritte zur Veränderung zu eröffnen, hat die Universität Dresden ein, ursprünglich für Manager entwickeltes persönliches Training, für die Zusammenarbeit mit arbeitslosen Menschen entwickelt. Das Training setzt nicht an der Qualifizierung und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt an, sondern unterstützt die persönliche Zielfindung und deren Umsetzung. Das „Praxisfeld“ sind Alltagsprobleme. In diesem Bereich werden individuelle Ziele gesetzt und Neues ausprobiert. Nach der durchweg positiven Resonanz der Leistungsberechtigten und (nicht erwarteten) Vermittlungserfolgen wird das Angebot auch in 2019 fortgesetzt.

- Für Personen mit besonderen gesundheitlichen Einschränkungen wird in 2019 ein weiteres Angebot geschaffen, in dessen Zentrum die persönliche und gesundheitliche Stabilisierung stehen. Mit Anregungen zur persönlichen Gesunderhaltung durch individuelles Coaching und Gruppenangebote sollen die Selbstwahrnehmung gestärkt und Verhaltensmuster, die die Gesundheit nicht fördern, verändert werden. Zusätzlich dienen Projekte und kleinschrittige Zielvereinbarungen dazu, die persönliche und berufliche Weiterentwicklung zu fördern.
- Im bereits vorhandenen Angebot (Zugang über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) „Berufspraktische Aktivierung bei Schwerbehinderung und Rehabilitation“ erhalten Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen eine Grundqualifizierung in den EDV Grundlagen sowie Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz. Der Kontakt zu Arbeitgebern*innen wird durch eine längerfristige betriebliche Erprobungsphase hergestellt. Notwendige Anpassungen der Qualifikation werden in enger Absprache mit den Arbeitgebern*innen ggf. nachgeholt.
- Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Belastungen, insbesondere auch Arbeitssuchende mit psychischen Störungen, die auf Grund langer Krankheitsphasen besonders entmutigt sind, können mittels des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins eine auf ein Jahr angelegte Förderung und Unterstützung durch das Angebot „Chance 2.0“ erhalten. Während der Teilnahmezeit werden zu beruflichen, persönlichen und gesundheitlichen Themen stabilisierende Gespräche geführt. In der Gruppe dienen Projektarbeiten und der Erfahrungsaustausch der Stabilisierung und der Ermutigung. Eine psychologische Beratung hilft Leistungsberechtigten, eine veränderte Haltung zur eigenen Situation einzunehmen und so die Grundlage für eine veränderte berufliche Perspektive zu entwickeln.

Arbeitgeberservice als Bindeglied zwischen Arbeitgebern*innen und Arbeitssuchenden nutzen

- Der Bekanntheits- und Einschaltungsgrad des Arbeitgeberservices ist nach wie vor hoch. Die Mitarbeiter*innen werden von Arbeitgebern*innen im Landkreis für ihre Zuverlässigkeit sehr geschätzt. Auch in 2019 haben die Mitarbeiter*innen die Aufgabe, jeden Betrieb im Landkreis Peine mindestens einmal persönlich oder telefonisch zu kontaktieren.
- In der Zusammenarbeit mit örtlichen Personaldienstleistern haben sich Veranstaltungen für Bewerber*innen in den Räumen des Jobcenters bewährt. Die persönlichen Gespräche ermöglichen den Personalverantwortlichen ein unbürokratisches Kennenlernen der potentiellen Arbeitnehmer*innen. Umgekehrt gelingt es auf Seiten der Arbeitssuchenden Vorurteile ge-

genüber Personaldienstleistern durch direkte Information abzubauen. Dadurch wird eine gute Basis für eine Vermittlung in diese Branche geschaffen. Grundsätzlich bietet die Arbeitnehmerüberlassung immer noch eine gute Chance zum Übergang in eine reguläre Beschäftigung. Einige Leistungsberechtigte haben auf die bisher freiwilligen Veranstaltungen gar nicht reagiert. Zukünftig werden die Arbeitssuchenden, die mehrmals nicht auf die Stellenvorschläge und die Einladungen reagiert haben, mit Rechtsfolgenbelehrung eingeladen. Dieses Vorgehen soll für diesen Personenkreis die Verbindlichkeit erhöhen.

- Die unverzügliche Beratung der qualifizierten Neukunden*innen durch eine dafür spezialisierte Mitarbeiterin im Arbeitgeberservice wird auch in 2019 so weitergeführt. Auf diesem Wege können die Qualifikationsprofile schnell mit offenen Stellen abgeglichen werden. Im Einzelfall werden auch Unternehmen gezielt angesprochen und über zur Verfügung stehende Fachkräfte informiert, auch wenn diese aktuell keinen offenen Stellen gemeldet haben. Auf Grund der schwierigen Fachkräftesituation in einigen Branchen sind viele Arbeitgeber*innen - unabhängig von konkreten Vakanzen - interessiert, potentielle Mitarbeiter*innen zu rekrutieren. Zur Aufgabe der Mitarbeiterin gehört auch die gezielte Unterstützung von jungen Akademikern*innen, die nach ihrem Studium Arbeitslosengeld II beantragen. Der besondere Fokus liegt hier bei der Förderung der bundesweiten Stellensuche, der Aufbereitung von Bewerbungsunterlagen und ebenfalls der gezielten Arbeitgeberansprache.
- Absolventen*innen von Weiterbildungen, die zu einem anerkannten (Berufs-) Abschluss führen, werden im Rahmen des Absolventenmanagements vom Arbeitgeberservice eingeladen und, soweit nicht bereits eine Anschlussperspektive vorhanden ist, von dort in eine entsprechende Arbeitsstelle vermittelt.

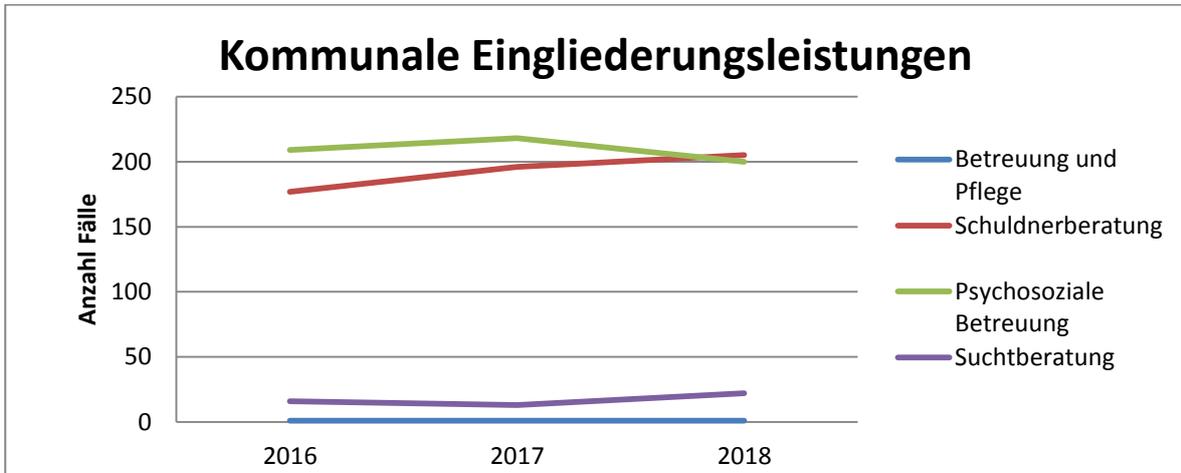
Bundes- und Landesprogramme

- Das Bundesprojekt „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ endete am 31.12.2018. Die im Rahmen des Programms tätigen Arbeitnehmer*innen wurden in 2018 zusätzlich zu ihrer Beschäftigung durch eine spezifische Maßnahme beim Übergang in eine reguläre Beschäftigung unterstützt. Die Beendigung der befristeten Programme führen bei den Teilnehmer*innen, deren Beschäftigung nicht weitergeführt wird und die auch keine anderweitigen Arbeitsplatz finden, zu besonderen Belastungen und wirken in Teilen demotivierend. Für die Beschäftigten ist nicht nachzuvollziehen, warum sie ihre Tätigkeit nicht fortsetzen können und nun stattdessen ggf. andere Arbeitnehmer*innen an „ihrem“ Arbeitsplatz eingesetzt werden. Ein Teil der bisher geförderten Personen erfüllt auch die gesetzlichen Anforderungen des neuen § 16i SGB II, allerdings wird der bisherige Förderzeitraum auf die neue Förderung angerechnet. Es bleibt abzuwarten, ob diese Fördermöglichkeit diesem Personenkreis eine längerfristige Perspektive eröffnet.
- Die vom Niedersächsischen Sozialministerium zur Verfügung gestellten Mittel für das Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit werden im Landkreis Peine für eine intensive Betreuung der Zielgruppe alleinerziehender Frauen genutzt. Die Teilnehmerinnen - bei Bedarf auch ihre Kinder- erhalten Unterstützung durch Coaching und Gruppenangebote. Dafür wurde die Kreisvolkshochschule des Landkreises Peine als durchführender Projektträger ausgewählt. Neben der beruflichen Eingliederung stehen vor allem gesundheits- und

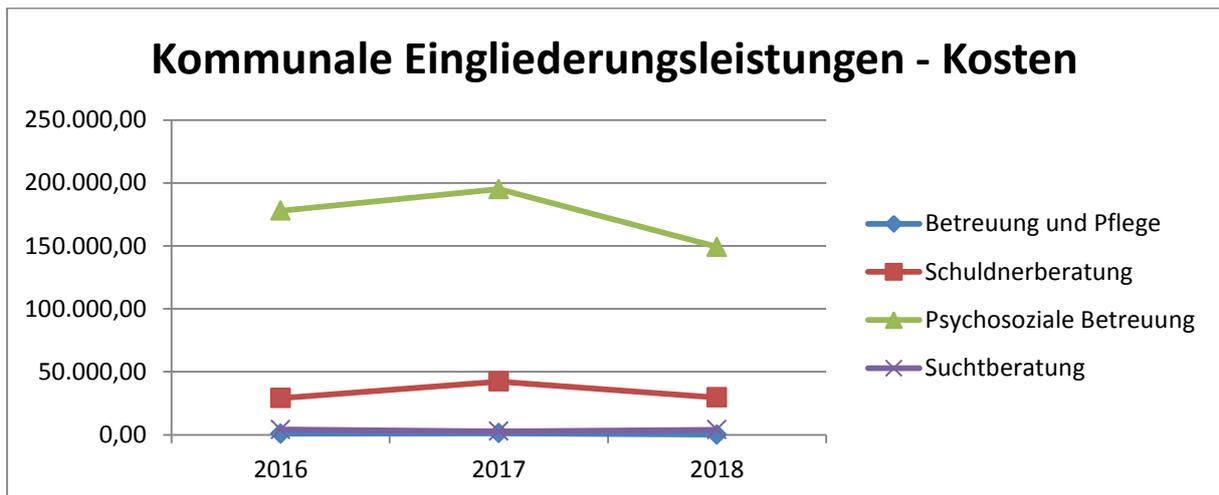
persönlichkeitsfördernde Angebote im Fokus. Das Angebot wird nach Beendigung der Förderung durch das Land aus Eingliederungsmitteln fortgesetzt.

Stabilisierung durch kommunale Leistungen

- Die kommunalen Leistungen zur Eingliederung umfassen die Sucht- und Schuldnerberatung, die „Psychosoziale Betreuung“, die Kinderbetreuung und die Hilfe zur Pflege. Leistungen zur Kinderbetreuung und Hilfen zur Pflege werden durch die Leistungsberechtigten nahezu nicht in Anspruch genommen. Dies ist auf das Vorhandensein entsprechender Leistungen auf Grundlage anderer gesetzlicher Regelungen zurückzuführen (z.B. Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung, ambulante und stationäre Pflege). Fehlt ein entsprechendes Angebot, z.B. Kinderbetreuung in den Randstunden, ist dies auch nicht durch eine zusätzliche finanzielle Leistung auszugleichen.
- Bei einem erheblichen Teil der Leistungsberechtigten wirken sich psychische Probleme oder persönlicher Krisen auf die Eingliederungschancen und Perspektiven aus. Durch die „Psychosozialen Betreuung“ werden Leistungsberechtigte in schwierigen Lebenssituationen bei der Bewältigung oder Stabilisierung ihrer persönlichen Lage unterstützt. Die Psychosoziale Betreuung schafft damit die Voraussetzung für die Entwicklung einer beruflichen Perspektive. Ab 2019 wird ein weiterer Anbieter das bisherige Spektrum ergänzen. Der neue Anbieter kann auch auf Erfahrungen in der Beratung und Begleitung von traumatisierten Flüchtlingen zurückgreifen. Eine muttersprachliche Beratung, die für die Betreuung zugewanderter Leistungsberechtigte notwendig wäre, kann leider auch weiterhin nicht zur Verfügung gestellt werden. Im Bedarfsfall wird daher auf den zusätzlichen Einsatz von Kulturdolmetschern zurückgegriffen.
- „Schuldnerberatung“ kann auch in Zukunft ohne größere Wartezeiten in Anspruch genommen werden. Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch oder in den Sprechstunden der Schuldnerberatungsstellen. Der Klärungs- und Entschuldungsprozess ist häufig langwierig und wird ggf. bis zur Aufnahme eines Privatinsolvenzverfahrens begleitet. Dieser Prozess wird deshalb auch flankierend zu anderen Eingliederungsbemühungen durchgeführt.
- Die Inanspruchnahme der „Suchtberatung“ entspricht nicht dem tatsächlich Bedarf auf Seiten der Leistungsberechtigten. Leider gelingt es trotz niedrighschwelliger, offener Sprechstunden der Suchtberatungsstelle in vielen Fällen nicht, einen Zugang zum Hilfeangebot zu eröffnen. Viele Leistungsberechtigte fürchten Stigmatisierungen oder sind krankheitsbedingt nicht zu einer Auseinandersetzung bereit. Selbst wenn eine entsprechende Behandlungsnotwendigkeit durch ein ärztliches Gutachten festgestellt wurde, verweigern viele Leistungsberechtigte eine entsprechende Teilnahme. Eine erfolgversprechende Behandlung der Erkrankung ist letztendlich aber nur auf Basis einer aktiven Mitwirkung der Betroffenen Erfolg versprechend.



Interne Auswertung JC; Stand November 2018,



Eigene Auswertung; Stand November 2018; Kosten ohne psychosoziale Betreuung im Frauenhaus.

Anhang

Verzeichnis von SGB II- Begriffen

Wer ist arbeitslos?

Die Definition der Arbeitslosigkeit basiert auf den §§ 16 SGB III sowie 117 ff. SGB III. Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen. Schüler*innen, Studenten*innen, Teilnehmer*innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos. Maßgeblich für die Erhebung der Daten ist der Arbeitslosenbestand am Meldetag zur Arbeitsmarktstatistik.

Begriffsdefinitionen Arbeitslose SGB III/ SGB II

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld gemäß SGB III aus der Arbeitslosenversicherung erhalten und nicht ergänzend hilfebedürftig gemäß SGB II sind, sowie Arbeitslose, die keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld haben, sondern ausschließlich Anspruch auf Hilfe bei der Arbeitsvermittlung besitzen, werden dem Rechtskreis SGB III zugeordnet. Zum Rechtskreis SGB II gehören die Arbeitslosen, die Leistungen aus der steuerfinanzierten Grundversicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II beziehen.

Wer bildet eine Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrennt lebenden Partner*innen, sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Was bedeutet eine Sanktion?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken.

Kommen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies Sanktionen in Form von Minderung oder Wegfall der Leistungen zur Folge. Eine Sanktion umfasst in der Regel einen Zeitraum von 3 Monaten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Hilfebedürftige Personen unter 15 Jahren und Personen ab 15 Jahren, die nicht erwerbsfähig sind, gelten als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEflb)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder (nEf) einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nEf nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

Hilfebedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Regelbedarf

Der Regelbedarf umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Er umfasst als monatlicher Pauschalbetrag nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu zählt auch in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Der Regelbedarf ist Teil des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für erwerbsfähige (eLb) bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf). Eine Differenzierung erfolgt nach der Struktur der Bedarfsgemeinschaft (BG) und dem Alter der BG-Mitglieder. Die Pauschalen werden grundsätzlich zum 01. Januar jeden Jahres angepasst.

Zielvereinbarung Land Niedersachsen Kennzahlen nach § 48a SGB II

Seit dem Jahr 2011 sind alle Jobcenter verpflichtet, eine Zielvereinbarung mit dem Land abzuschließen. Diese Zielvereinbarung ist darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, ohne Kosten der Unterkunft (KdU).

Die Kennzahl misst im Rahmen des Kennzahlenvergleiches für das jeweilige Jobcenter die Veränderung der Hilfebedürftigkeit zwischen dem aktuellen betrachteten Monat (Bezugsmonat) und dem gleichen Monat des Vorjahres (Bezugsmonat des Vorjahres).

K2 Integrationsquote

Die Kennzahl beinhaltet die Summe der Integrationen in den vergangenen 12 Monaten geteilt durch den durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den vergangenen 12 Monaten. Als Integrationen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden. Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistung wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgeld gefördert wird.

K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern

Die Kennzahl beinhaltet die Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat geteilt durch die Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat des Vorjahres.

Langzeitleistungsbezieher (LZB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.